



Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

TOA in Europa: Zwischen Blutrache
und Mediationstraditionen

Modellprojekt zum Umgang mit Stalking-Delikten

25 Jahre TOA – 13. TOA-Forum in Potsdam

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro – in eigener Sache	Seite 5
Das 13. TOA-Forum – Kongresseinladung	Seite 6
Zur Praxis des TOA in unterschiedlichen Rechtssystemen	Seite 8
Internationale Konferenz des European Forum for Restorative Justice	Seite 18
Neues Modell zum Umgang mit Stalking-Delikten	Seite 20
Arbeitsgruppe TOA-Standards tagt zum zweiten Mal	Seite 25
13. TOA-Forum in Potsdam	Seite 26
Wir stellen vor: Annegret Evers	Seite 28
RECHT(S) und LINK(S): Information aus erster Hand; Opferschutzgesetz	Seite 30
BAG TOA: Gütesiegelurkunde vergeben; Veranstaltungshinweis Fachtag TOA; Einfeldung zur Mitgliederversammlung	Seite 32
Plädoyer für die Durchführung von TOA durch ausgebildete MediatorInnen	Seite 35
Interview mit der Zuweiserin des Jahres 2007	Seite 37
Österreich-Corner: Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tatenausgleich	Seite 40
Buchtipps	Seite 42
Mediation im Schiedsamt erfolgreich angewendet	Seite 43
Rezension	Seite 45
Aus den Bundesländern	Seite 46
Pressestimmen	Seite 49
Impressum	Seite 50

Prolog

Ausgangspunkt war die sogenannte „Herbsteiner Erklärung“, in der eine Vielzahl von Praktikern des Täter-Opfer-Ausgleichs erstmalig für sich verpflichtende Rahmenbedingungen formulierten. Eine Arbeitsgruppe von fünf Kollegen entwickelten 1994 danach in wahrer Pionierarbeit in einem Zeitraum von 15 Monaten die erste Auflage der TOA-Standards und später – im Jahre 2000 – waren es sechs weitere Kolleginnen und Kollegen, die sich an eine intensive Überarbeitung machten und im Ergebnis eine vierte Auflage abliefern.

Diese Standards galten als vorbildlich. Sie wurden – nicht zuletzt auch im Ausland – häufig als ein gutes Beispiel einer fortlaufenden Qualitätsverbesserung angesehen.

Nicht selten konnten mit dem Hinweis auf die Standards knausrige Kämmerer, die dem Täter-Opfer-Ausgleich mit geringer finanzieller Ausstattung nur ein Schattendasein im sozialen Angebot einer Kommune zubilligen wollten, in ihre Schranken verwiesen werden. Nicht selten konnten damit die Personalausstattung, die räumlichen Bedingungen, die Fortbildung, das methodische Vorgehen u.v.m. verbessert werden. Die Standards haben ganz wesentlich zur positiven Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland beigetragen!

Die nunmehr vorliegende sechste überarbeitete Auflage, an der nicht weniger als 17 Kolleginnen und Kollegen beteiligt waren, will jetzt das Ergebnis ihrer Beratungen (siehe: www.toa-servicebuero.de) zur Diskussion stellen. Nicht ein Programm „von oben“ mit Vorschriften soll es sein. Ziel ist es, eine möglichst breite Basis der Zustimmung zu erreichen. Dabei ist nicht daran gedacht, den Diskussionsprozess der Gruppe von Grund auf neu zu beginnen. Gleichwohl ist die Einarbeitung der hoffentlich zahlreichen Feedbacks aus Praxis, Institutionen und Verbänden noch vor der Beratung durch

die Mitglieder der BAG TOA am 2. Oktober 2009 angestrebt.

Was wurde geändert? Die Standards hinkten an manchen Stellen einer sich bereits verändernden und verbesserten Praxis hinterher. Besonders bei Fragen der Opferperspektive waren Nachbesserungen notwendig. Bisher wurde nicht eindeutig genug ausgedrückt, dass ein Opfer zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens seine Zustimmung zum Täter-Opfer-Ausgleich widerrufen kann oder dass der Respekt vor dem „Nein“ des Opfers zu den Essentials mediativer Arbeit im Täter-Opfer-Ausgleich gehört. Die Präzisierung, dass eine Traumatisierung des Opfers die Grenze zum Täter-Opfer-Ausgleich markiert, war ebenso überfällig.

Schließlich ist die Frage, „Mit wem wird zuerst geredet?“ keine Glaubensfrage, sondern von der Situation im jeweiligen Fall abhängig. Hier wurden Aktualisierungen vorgenommen.

Die Lesbarkeit früherer Auflagen hat unter der Verwendung unterschiedlicher Begriffe für ein und dieselbe Sache gelitten. Nach langer Diskussion wurde zum Beispiel der durchgängigen Weiterverwendung des Begriffes „Täter-Opfer-Ausgleich“ der Vorzug vor der Verwendung der bekannten Alternativen, wie „Mediation in Strafsachen“ usw. gegeben.

Die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafrecht hat sich geändert: Zunehmend werden Fälle bekannt, in denen der Beschuldigte, der die Tat bis zu einem späten Zeitpunkt bestritten hat, nun aufgrund einer erdrückenden Beweislage seine Felle davon schwimmen sieht, die Karte „TOA“ aus dem Ärmel zieht. Das Opfer muss sich dann in kürzester Zeit unter hohem Druck entscheiden, ohne zu übersehen, auf was es sich dabei einlässt. Mit den Standards setzt sich die Arbeitsgruppe dafür ein, dass den Opfern dieser Situation eine angemessene Frist zur

Information, Beratung durch Dritte und zur Entscheidung zugebilligt wird.

Nicht nur bei den TOA-Standards hat es sich von Anfang an um ein Produkt von der Praxis für die Praxis gehandelt. Die bisherigen zwölf TOA-Foren sind dieser Tradition ebenfalls verbunden. Das 13. TOA-Forum vom 9. bis 11. Juni 2010 in Potsdam, bei dem wir auf 25 Jahre systematischer TOA-Praxis zurückblicken können, wird dieser Prämisse auch Rechnung tragen.

Senden Sie deshalb Ihren Themenvorschlag, schreiben Sie uns, wo der Schuh drückt oder lassen Sie uns wissen, in welche Richtung Sie weiterdenken und diskutieren möchten. Wir werden versuchen, diese Vorschläge aufzugreifen und in ein attraktives Programm einzubauen.

*Gerd Delattre
Köln, im August 2009*

TOA-Servicebüro – in eigener Sache

TOA-Standards: Neuauflage

VertreterInnen der LAGs und der BAG TOA in Zusammenarbeit mit dem TOA-Servicebüro haben im letzten Jahr auf zwei zweitägigen Treffen und mit stetigem E-Mail-Austausch die TOA-Standards der Praxis angepasst. Somit liegt eine Vorfassung der sechsten überarbeiteten Version der TOA-Standards vor und kann ab sofort auf der Internetseite www.toa-servicebuero.de eingesehen werden. Die BAG TOA wird diese Vorfassung an alle LAGs, ihre Mitglieder und alle der Sache nahestehenden Verbände schicken.

Bis zum 2. September werden alle Anmerkungen und Rückmeldungen gesammelt. Schließlich sollen diese in einer abschließenden Sitzung diskutiert und bei Bedarf eingearbeitet werden. Die Mitgliederversammlung der BAG TOA am 2. Oktober 2009 in Mainz wird dann darüber abstimmen, ob diese überarbeitete sechste Auflagen von nun an gelten soll.

Kurzfristige Anmeldung zum Ausbildungskurs „Mediation in Strafsachen“ ab Oktober noch möglich

Für Kurzentschlossene: Im Ausbildungsgang „Mediation in Strafsachen 2009-2010“, der im Oktober 2009 beginnt, gibt es einige wenige Plätze. Anmeldeschluss ist der 15. September 2009.

Kompaktkurs „Mediation in Strafsachen für ausgebildete Mediatoren und Mediatorinnen“ 2009 – 2010

Der Kompaktkurs „Mediation in Strafsachen für ausgebildete Mediatoren und Mediatorinnen 2009-2010“ findet in diesem Jahr wieder statt. TeilnehmerInnen können sich noch bis zum 1. September anmelden.

Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
im DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

sucht für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ab dem 1. Oktober 2009
eine(n) engagierte(n) Mitarbeiter(in) in Teilzeit (50%)

Zu Ihren Aufgaben gehören u.a. die Betreuung der Website, die Planung und Durchführung von Projekten und Tagungen, die Erstellung von Publikationen und einer Fachzeitschrift und die Mitarbeit in internationalen Gremien.

Wenn Sie sehr gute Kenntnisse der gängigen Officeprogramme und des Internets haben, gute layouttechnische Fertigkeiten besitzen und mit dem Programm InDesign umgehen können, daneben auch über gute Englischkenntnisse, gepaart mit einem kompetenten und freundlichen Auftreten, verfügen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung an:

DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064, 50858 Köln

Auskunft erteilt: Peter Reckling, 0221 94864112

Kongresseinladung:

13. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich vom 9. bis 11. Juni 2010 in Potsdam



Das Aussichtsschloss Belvedere auf dem Pfingstberg in Potsdam in abendlicher Beleuchtung.

Thema:

Der Täter-Opfer-Ausgleich kommt in die Jahre. 1983/84 wurde bei der damals noch „Deutschen Bewährungshilfe e.V.“ ein Arbeitskreis „Täter-Opfer-Ausgleich“ einberufen, der die Möglichkeiten dieses Instruments humaner Strafrechtspflege ausloten sollte. Parallel wurde die Broschüre „Opferbezogene Strafrechtspflege“ von Dieter Rössner und Rüdiger Wulf, in der der Begriff Täter-Opfer-Ausgleich erstmals namentlich erwähnt wurde, veröffentlicht. Der genaue Geburtstag des TOA lässt sich also nicht eindeutig datieren, wobei das Jahr 1985 mit dem Beginn einer systematischen TOA-Praxis an verschiedenen Standorten ein wohl konsensfähiges Geburtsjahr darstellen dürfte.

1985 versuchten sich einige Entwickler in Braunschweig, Reutlingen, München, Salzburg und Köln zunächst einzeln und dann gemeinsam an einer lauffähigen 1.1 Beta-version des Programms Täter-Opfer-Ausgleich.

Vieles – wirklich vieles – hat sich seither geändert und die Version 25.1 kommt im nächsten Jahr auf den Markt. Wir wollen diesem Umstand Rechnung tragen. Mit dem Titel:

„Täter-Opfer-Ausgleich (version) 25.1 – stabil, benutzerfreundlich, justizkompatibel“

soll das Erreichte durchaus selbstbewusst beschrieben und dokumentiert werden. Allerdings soll diese „Version 25.1“ durchaus auf ihre Tauglichkeit, Stabilität, Benutzerfreundlichkeit, Kosten sowie ihre Kompatibilität mit der Justiz und anderen Bereichen der Mediation kritisch hinterfragt werden. Schließlich sollen auch die Anforderungen an zukünftige Versionen diskutiert und beraten werden.

Was den Täter-Opfer-Ausgleich über seinen Erfolg in der Justizpraxis hinaus interessant macht, ist nicht nur seine Bedeutung als Instrument einer humanen Strafrechtspflege, sondern seine Offenheit für integrative Bestrebungen unterschiedlicher Art, sein in die Zukunft weisendes Selbstverständnis als engagiertes und von sozialen Werten getragenes Verfahren. Er begreift sich sowohl als Methode zur Förderung individueller Veränderungen und Verbesserungen für Opfer und Täter im Rahmen von Strafverfahren als auch als Ausdruck eines auf Wiederherstellung des sozialen Friedens ausgerichteten Rechts. Daraus resultiert auch ein Wandel hin zu einem Interesse, den Täter-Opfer-Ausgleich auszuweiten und Elemente des TOA in andere gesellschaftlichen Bereichen, wie Schule, zu integrieren.

Wir wenden uns mit unserem Kongressangebot vor allem an alle Praktiker des Täter-Opfer-Ausgleichs und alle Mediatoren im deutschsprachigen Raum, an Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte und Polizisten sowie an alle Menschen die sich für die

Grundgedanken von Restorative Justice interessieren bzw. schon damit vertraut und verbunden sind.

Ort:

Mit dem 13. Kongress dieser Art setzen wir die Tradition der TOA-Foren fort, die vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung seit dem ersten TOA-Symposium im Jahre 1989 im Wissenschaftszentrum in Bonn Bad-Godesberg und später an verschiedenen Orten ausgerichtet wurden.

Das 13. TOA-Forum findet in Potsdam, der Landeshauptstadt von Brandenburg, und dort im Herzen des Landes im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei statt. Wir freuen uns, eine renommierte Tagungsstätte in zentraler Lage in Potsdam gefunden zu haben, die uns in einer guten Atmosphäre einen ausgezeichneten Service auf hohem Niveau zu einem fairen Preis bietet.

Die Workshopräume befinden sich im Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und in der Landeszentrale für politische Bildung, die fußläufig auf dem Gelände zu erreichen sind. Mit diesem besonderen Veranstaltungsort werden das Engagement und die Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Land Brandenburg unterstrichen.

Das Land Brandenburg nimmt eine besondere Stellung in der TOA-Landschaft ein, da flächendeckend freie Träger und staatliche Institutionen (Soziale Dienste der Justiz) sehr eng zusammenarbeiten. Mit der Durchführung des 13. Forums in Potsdam soll dies in besonderer Weise gewürdigt werden.

In der unmittelbaren Nähe der Tagungsstätte hat uns das 4-Sterne-Hotel „Mercure“ ein für diese Kategorie preiswertes Zimmerkontingent zur Verfügung gestellt. Über die örtliche Zimmervermittlung lassen sich leicht noch andere kostengünstigere Lösungen finden.

Veranstalter:

Gemeinsame Veranstalter des Kongresses sind das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik und das Diakonische Werk Potsdam e.V. mit der Abteilung Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende.

Unterstützt wird die Vorbereitung von dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, dem Ministerium für Justiz, der Landesfachgruppe Täter-Opfer-Ausgleich, der Fachhochschule Potsdam und weiteren Sponsoren.

Diese zahlreichen Kooperationspartner erlauben ein interessantes Programm mit renommierten Referenten und einem außergewöhnlichen Kulturprogramm bei gleichzeitig ziviler Preisgestaltung. Die Tagungsgebühr beträgt lediglich gleichbleibend 160,00 Euro. Die Dauer von drei Tagen ermöglicht es den Teilnehmern, ein umfangreiches Programm zu erleben.

Potsdam gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe und hat vor 20 Jahren einen der größten Umbrüche der Deutschen Geschichte hautnah miterlebt. Diese Umstände werden im Rahmenprogramm ihren Niederschlag finden. So werden die Teilnehmer des Forums unter anderem am Mittwochabend beim Sektempfang im Belvedere auf dem Pfingstberg einen atemberaubenden Ausblick auf die einmalige Kulturlandschaft genießen können.

Anmeldung:

Frühbuchern, denen bis zum Jahreswechsel 10% Sonderrabatt gewährt wird, können sich ab dem 15.09.2009 auf dem Internetportal www.toa-servicebuero.de online anmelden oder im TOA-Servicebüro (info@toa-servicebuero.de / Tel. 0221 – 94 86 51 22) die Anmeldeunterlagen anfordern.

Zwischen Blutrache und Mediations- traditionen? Zur Praxis des Täter- Opfer-Ausgleiches in unterschied- lichen Rechtssystemen

Christa Pelikan

Einleitung: Zukunftsperspektiven und Möglichkeits-horizonte der ‚Restorative Justice‘

Der Titel „Zwischen Blutrache- und Mediationstraditionen“ klingt provokant und mir fällt dazu Albanien ein, die eindrucksvollen Dinge und Menschen, die ich dort gehört und gesehen habe (und die seltsame Tatsache, dass es einen engen Zusammenhang, eine Zusammenarbeit zwischen Albanien und Norwegen im Bereich der Restorative Justice gibt.)

Ich werde also von Albanien reden und ich werde Überlegungen, die ich aus Anlass eines Vortrags in Tirana im Mai 2007 angestellt habe, revidiert und erweitert, an Sie weitergeben.

Der Titel damals war: „Why Restorative Justice is important in Europe?“ Und ich habe mein Auditorium mit, wie ich hoffte, an- und aufregenden Zukunftsvorstellungen, mit einer Vision davon, was Restorative Justice sein könnte, konfrontiert. Wenn ich hier etwas Ähnliches tun will, dann heißt das auch, dass ich nicht einfach nur der Reihe nach von West nach Ost oder

von Nord nach Süd erzählen werde, was es so an Mediationsprogrammen und Restorative-Justice-Ansätzen gibt – in Europa aber auch anderswo, sondern dass ich eben den Möglichkeitshorizont – nicht ausloten, aber immerhin – aufreißen möchte, das Mögliche freilich vor dem Hintergrund des Ist-Zustandes entwerfen werde.

Vor diesem Hintergrund ist auch bereits ersichtlich, dass ich hier über das weitere Konzept der Restorative Justice sprechen werde, das über den TOA, auch über den österreichischen ATA hinausweist. Diese Restorative Justice, die mit „wiedergutmachender Gerechtigkeit“ nur unzulänglich übersetzt ist (der von Trutz von Trotha vorgeschlagene Begriff der ‚aufarbeitenden Gerechtigkeit‘ ist vielleicht treffender, zugleich aber wohl etwas vage und sperrig), sieht die ‚Mediation in Strafrechtsangelegenheiten‘ nur als eines, wenn- gleich das am weitesten verbreitete ihrer Instrumente; „Family Group Conferencing“ und „Community Conferencing“, schließlich ‚sentencing circles‘ stellen andere Verfahren zur Verwirklichung einer



Dr. Christa Pelikan, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

wiedergutmachenden Gerechtigkeit dar. In jedem Fall geht es um Gerechtigkeit, um eine lebenspraktische, um eine menschengerechte Gerechtigkeit – so möchte ich anschließend an Horst Schüler-Springorums „Kriminalpolitik für Menschen“ sagen.

Die Zukunftsperspektive, von der ich spreche, erscheint gleichsam als zwei Ausprägungen der Restorative Justice:

- Die erste, näherliegende und geläufigere ist die Mediation in

Strafrechtsangelegenheiten als Bestandteil des – nicht Straf- aber Kriminalrechtssystems. Was könnten wir da einmal erreicht haben? Und was gibt es denn so?

- Die andere Perspektive ist die einer Restorative Justice außerhalb des Strafrechtssystems und das heißt: als ein Instrument der Bearbeitung von sozio-politischen, von ethnischen, kulturellen und religiösen, inner-staatlichen und zwischenstaatlichen Konflikten, als ein Instrument des „peace-making“, des Friedens-Machens.

1. Belgien: Mediation im Strafrecht – immer und überall

Bei der ersten, der kriminalrechts-internen Variante möchte ich hier jenen Vorschlag zur Diskussion stellen, den Leo van Garsse, der langjährige Leiter der flämischen NGO „Suggnome“, in einem Workshop in Lissabon gemacht hat. Es trug den Titel: „Soll das Mediationsverfahren im Strafrecht einen Rechtsanspruch oder eine Begünstigung, ein Entgegenkommen darstellen?“ („Victim-offender-mediation: A right or a favour?“)

Restorative Justice als ein Rechtsanspruch, das würde nach der Auffassung von Leo van Garsse Folgendes bedeuten:

Mediation im Kriminalrecht zu etablieren:

- als ein Recht jedes Betroffenen, Beschuldigten und Geschädigten, eine Einladung zur Mediation auszusprechen und zu nutzen;
- diese Einladung kann auf allen Stufen und in allen Phasen des Strafrechts geschehen, wobei die Betroffenen (Beschuldigte und Geschädigte) sowohl über

die Einladung als auch über ihre Annahme entscheiden;

- dieses Recht geht einher mit der Versicherung, dass diese mediatorische Anstrengung von den Agenturen des Strafrechts respektiert und in ihrem weiteren Vorgehen berücksichtigt wird.

Was damit verwirklicht werden soll, ist:

- eine Gerechtigkeit, die lebenspraktische Relevanz besitzt, zugleich
- eine Gerechtigkeit, die die aktive Beteiligung der Betroffenen ermöglicht, die jedoch die grundlegenden prozessualen Garantien bewahrt und
- eine Gerechtigkeit, die auf Wiedergutmachung, auf eine konstruktive Reaktion anstelle der strafenden Reaktion abstellt.

Damit wären auch jene Elemente realisiert, die das Restorative-Justice-Verfahren kennzeichnen.

- Da ist einmal das Element der aktiven Partizipation der Betroffenen. Dieses Element gilt für jegliche Art der Mediation. Mediation ist eine von altersher existierende, während der letzten Jahrzehnte wieder belebte Form der Konfliktbearbeitung, die autoritatives Entscheiden ersetzt oder ergänzt durch partizipatorisches „Konfliktmanagement“; oder – bescheidener und zugleich konkreter ausgedrückt: durch aktives und autonomes Aufarbeiten und Durcharbeiten des Konflikts durch diejenigen, die von dem Konflikt und seinen Auswirkungen betroffen sind; im Falle des Strafrechts von den Folgen, die aus der Straftat erwachsen („matters arising from the crime“). Die Parteien

selbst nutzen ihre Ressourcen und ihre Fähigkeiten, um zu einer Lösung und einem Einverständnis zu kommen, das ihren konkreten Bedürfnissen und Interessen entspricht.

- Sie gehen dabei von ihrer jeweils persönlichen Erfahrung aus: von den Beeinträchtigungen, den Irritationen und den Verletzungen, die ihnen als Opfer angetan wurden und die sie als Täter anderen angetan haben – das lebensweltliche (oder soziale) Element.
- Von daher streben sie nach einer Linderung dieses Leidens durch Wiedergutmachung; manchmal – wenn dies wünschenswert und möglich erscheint – nach einer Wiederherstellung gestörter oder zerstörter sozialer Beziehungen.

Leo van Garsse hat sein Votum für eine Mediation als ein Rechtsanspruch der Beteiligten erst einmal rechtstheoretisch begründet. Er beruft sich auf das „ultima-ratio“-Prinzip, wonach das gravierende Mittel des Freiheitsentzugs nur dann und nur dort einzusetzen ist, wo alle anderen Reaktionsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Darüber hinaus argumentiert er mit empirischen Fakten, die aus der Mediationspraxis in Belgien (im flämischen Landesteil) stammen. Danach äußerte in etwa 70% aller Strafrechtsfälle zumindest eine der beiden Parteien, und zwar ebenso viele Beschuldigte wie Geschädigte, den Wunsch nach einem informellen Verfahren. Und ein noch wichtigeres, aus der Praxis gewonnenes Datum: Mediationsverfahren können unabhängig von der Schwere des Delikts in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle erfolgreich zum Einsatz kommen. Eine „Vorauswahl“ durch die Agenturen des Strafrechts, die StaatsanwälteInnen und RichterInnen sei daher nicht nur überflüssig, sie bedeute vielmehr faktisch einen Ausschluss und eine Ungleichbehandlung Be-

troffener – wiederum sowohl auf der Täter- als auch auf der Opferseite.

Das Recht auf Mediation besteht also in dem Recht, eine Einladung an die andere „Partei“, sich auf ein solches Verfahren einzulassen, auszusprechen.

Nun handelt es sich bei diesem Entwurf recht weitgehend nicht nur um eine „konkrete Utopie“, sondern um ein in Belgien – zumindest auf der gesetzgeberischen Ebene – bereits verwirklichtes Projekt: Das Jugendgerichtsgesetz vom 15. Mai 2006 hatte Restorative-Justice-Verfahren (Mediations- und Konferenzmodelle) auf staatsanwaltlicher Ebene als die vorrangige Reaktionsform statuiert; es bedarf der expliziten Begründung, wenn sie nicht zum Einsatz kommt. Auch auf der Gerichtsebene ist die Zuweisung möglich und wird empfohlen.

Im Erwachsenenstrafrecht gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 2005, die das besagen, was der oben zitierte Vorschlag enthält: Restorative Justice ist auf jeder Stufe des Verfahrens und bei jedem Delikt möglich. Die Initiative geht von den Betroffenen aus. Die Aufgabe von Gericht und Staatsanwaltschaft besteht darin, die Parteien über diese Möglichkeit zu informieren, die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens zu respektieren und dessen Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen und tunlichst zu berücksichtigen.

Man muss an dieser Stelle anmerken, dass es in Belgien eine langjährige Praxis des Einsatzes von Restorative Justice bei schweren und schwersten Delikten gibt: das Projekt „Mediation for Redress“. Die Mediation folgt hier dem sogenannten „dualen Modell“; anders als beim Diversionsmodell, wo die erfolgreiche Beendigung des informellen Verfahrens (das vom Hauptweg des Strafverfahrens „weggeleitet“ wurde), zumeist in einer Einstellung des Strafverfah-

rens resultiert, dieses also ersetzt, läuft hier das Strafverfahren weiter – es kann allerdings unterbrochen werden. Die Ergebnisse des informellen Verfahrens werden an die StrafrichterInnen zurück gemeldet, von ihnen zur Kenntnis genommen und sie können sich in einer Strafmilderung niederschlagen.

Darüber hinaus hat man in Belgien eine Politik des „restorativen Gefängnisses“ verfolgt und dies in zweierlei Hinsicht: Die Möglichkeit zu einer auf Wiedergutmachung und Versöhnung gerichteten Begegnung (direkter oder indirekter Art) wird auch noch auf dieser letzten Stufe des Strafrechtssystems den Betroffenen eröffnet; die Aufmerksamkeit ist nun stärker noch als bei der Platzierung in früheren Phasen des Strafrechts auf die Bearbeitung der Täter-Opfer-Beziehung gerichtet, auf das was mit dem Begriff der „closure“ beschrieben wird: der Möglichkeit, sowohl für den Täter als auch für das Opfer, mit sich selbst, dem Ereignis und mit dem anderen ins Reine, zu einem inneren Frieden zu kommen. Das restorative Gefängnis ist aber darüber hinaus um die Herstellung von Sozialbeziehungen: zwischen den Insassen und zwischen Insassen und Personal bemüht, die von den Prinzipien einer dialogischen (oder deliberativen) Konfliktbearbeitung getragen sind (Eyckmanns/Dufraing/ Regelbrugge 2002).

Vor diesem Hintergrund ist die radikale Gesetzgebung von 2005 und 2006 zu verstehen, mit der Belgien tatsächlich eine Vorreiterrolle übernommen hat.

2. Schlaglichter auf die europäische Landschaft der Restorative Justice

2.1. Ein Vergleich: Finnland und Österreich

Ich möchte mich – wie ich dies bei ähnlichen Gelegenheiten immer wieder gemacht habe – eines Gegensatzpaares bedienen, um Ihnen

einen Begriff davon zu geben, „was es so alles gibt“.

Während ich zumeist Norwegen und Österreich gewählt habe, zwei Länder, die beide „Pioniere“ der Etablierung von Mediation im Strafrecht waren und die beide eine solche Politik gesamtstaatlich verwirklicht haben, die sich aber hinsichtlich anderer Aspekte grundlegend unterscheiden, will ich diesmal Finnland und Österreich einander gegenüber stellen und miteinander vergleichen. Der Grund ist der, dass vor einigen Monaten eine Gruppe von Praktikern und „Funktionären“ der Mediation in Strafrechtsangelegenheiten und von mit der Materie befassten Beamten des Justizministeriums zu einem Studienbesuch nach Wien kamen und wir diesen Studienbesuch in ein Seminar, das dem intensiven Austausch der Erfahrungen in beiden Ländern dienen sollte, umgewandelt hatte – zu beiderseitigem Nutzen und zu aller Zufriedenheit. Um es vorweg zu nehmen: Was dieses Seminar vor allem erbracht hat, war die Erkenntnis, dass es wirklich einer intensiven Befassung mit der Situation in einem anderen Land, einem anderen Rechtssystem bedarf, um zu verstehen – um verstehen zu beginnen! Zudem führt diese auch Auseinandersetzung dazu, das eigene System und die eigene Praxis zu reflektieren und – reflektierend – besser zu verstehen.

Persönlich fand ich Finnland schon immer – übrigens in vielerlei Hinsicht und in unterschiedlichen Bereichen – interessant, anregend und beispielgebend. Was die Restorative Justice betrifft: Weil sie sehr früh damit begonnen haben, lange mit der Gesetzgebung gebraucht haben, nun aber ein wirklich flächendeckendes und großzügiges Programm verwirklichen – und mit Konsequenz und Nachdruck an seiner Weiterentwicklung und seinem Ausbau arbeiten.

Obwohl man in Finnland bereits

1982 begonnen hat, auf lokaler Ebene als Ergebnis einer grassroot-Bewegung, Mediation zu praktizieren, hat es lange gedauert, bis man sich entschloss, diese Mediation auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Die Herstellung von Rechtsgleichheit und von gleichen Chancen für alle Bürger bildete den wichtigsten Beweggrund. Die Ausarbeitung des Gesetzes brauchte lange Zeit, erst mit 1. Januar 2006 trat das Gesetz in Kraft. Sie war gründlich vorbereitet, vor allem aber waren von Anfang an Vorkehrungen für eine effektive Implementation des Gesetzes getroffen worden. So stellt ein „Runder Tisch“, der alle in irgendeiner Form involvierten Akteure und Organisationen in regelmäßigen Abständen zusammenbringt, eines der Instrumente zur Umsetzung des Gesetzes dar. Finnland hat versucht, die grassroot-Struktur weitgehend zu bewahren: Einmal dadurch, dass die Verantwortung für die Einrichtung von Mediation den Kommunen obliegt (die finanziellen Mittel jedoch vom „Ministerium für Soziale Angelegenheiten und Gesundheit“ zur Verfügung gestellt werden), vor allem aber durch die Entscheidung für Freiwillige (volunteers) als Mediatoren. Sie werden allerdings in den einzelnen Mediationszentren von Professionals, die als Berater und Supervisoren zur Verfügung stehen, ergänzt.

Im Gegensatz zu Finnland ist das österreichische Modell des Tauschgleichs ein professionelles. Die Eingangsqualifikation der Mediatoren ist die von Sozialarbeiterinnen (oder Juristinnen, bzw. SozialwissenschaftlerInnen mit einer einschlägigen sozialarbeiterischen Praxis). Die Ausbildung dauert bis zur vollen „Akkreditierung“ als Konfliktregler drei Jahre.

In Finnland (ganz ähnlich übrigens wie in Norwegen) beträgt die Eingangsausbildung 48 Stunden! – shocking für uns Mitteleuropäer – aber: hier wie dort liegt das Schwergewicht auf „inservice-trai-

ning“ oder „learning by doing“. Betreuung im Team und durch erfahrene Mediatoren, Supervision und kontinuierliche Weiterbildung sind das „Rückgrat“ der Ausbildung und der „Qualitätssicherung“ der Arbeit der Mediatoren.

Dennoch wurden die Unterschiede „fühlbar“. Man ist in Finnland einem Dienstleistungsmodell verpflichtet – und einem Modell, das die Eigenständigkeit und die Eigenaktivität der Parteien in den Mittelpunkt stellt. In Österreich spielen sozialarbeiterische, betreuerische Aspekte eine größere Rolle. Das bringt es mit sich, dass eine breite Palette von methodischen Zugängen zur Fallbearbeitung in Abhängigkeit von unterschiedlichen Fallkonstellationen entwickelt wurde; dieses Repertoire ist auch auf das Interesse der finnischen KollegInnen gestoßen, die diesbezüglich in ihrer Arbeit doch gewisse Defizite vermerkt haben. Andererseits betonten die finnischen PraktikerInnen, dass die Rekrutierung der Mediatoren aus der Bevölkerung in ihren Augen die Verbundenheit und Nähe zu den Parteien und daher ein wirkliches Verständnis für deren Situation und Lebensumstände mit sich bringt. „Sie sprechen eine gemeinsame Sprache“, hieß es dazu.

Ein recht plastischer Niederschlag der unterschiedlichen Zugangsweisen findet sich schließlich in der Terminologie: Während man in Österreich von KlientInnen spricht, sind es in Finnland KundInnen (customers).

Und noch etwas: Ich glaube, dass in Finnland, wie in Norwegen, in der Bevölkerung gewisse Reservations gegenüber den Professionellen – auch den Sozialarbeitern – bestehen („diese „Psycho“-Leute, die dich mit Röntgenaugen betrachten“, hat Siri Kemény das einmal genannt). Und das ist – jedenfalls kann ich das für Österreich sagen – hierzulande nicht der Fall. Im Gegenteil: Man vertraut ih-

nen, weil sie einen professionellen Background haben. Dahinter stehen wohl unterschiedliche Mentalitäten, geboren aus unterschiedlichen historischen Erfahrungen und aus unterschiedlichen sozialstrukturellen Bedingungen in den beiden Ländern – oder vielmehr: den skandinavischen Ländern und ihren „welfare regimes“ auf der einen, den mitteleuropäischen Traditionen auf der anderen. Während in den skandinavischen Ländern eine community-Orientierung, eine Tradition der Selbsthilfe und der Freiwilligen-Arbeit wohl entwickelt ist, sind solche Traditionen hierzulande entweder verschüttet oder durch die Verzerrung und den Missbrauch, die sie unter dem Nazi-Regime erfahren haben, diskreditiert. Es gibt sie mittlerweile in einem gewissen Maß durchaus, und ich möchte das Diktum, das ich vor etlichen Jahren gebraucht habe: „So etwas wie ‚community‘ gibt es in Österreich gar nicht“ – so nicht wiederholen. Darauf zu bauen, fällt allerdings schwer, und es bedarf wohl noch großer Anstrengungen, um unterstützende communities im Sinne einer Restorative Justice nutzen zu können.

Etwas anderes wurde jedoch im Zuge dieses Seminars ebenfalls deutlich: Der österreichische Tauschgleich (TA) ist nicht nur „sozialarbeiterisch“ professionell – er ist auch wesentlich stärker an das Strafrechtssystem angebunden. Es ist dies zudem eine Tendenz, die sich zu verstärken scheint. (Darauf deuten auch die Beobachtungen hin, die ich derzeit bei meiner Feldarbeit im Rahmen des Forschungsprojekts über den TA bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen mache). Ich habe schon früher in diesem Zusammenhang von der juristischen „Einhegung“ des TA gesprochen. Anders als das von Freiwilligen im Rahmen von NGOs durchgeführte Mediationsverfahren in Finnland, sind die TA-Verfahren in Österreich mittlerweile – nicht zuletzt in der Perzeption der „KlientInnen“

so etwas wie ‚juristische Verfahren zweiter Ordnung‘. NEUSTART, obwohl formal ein privatrechtlicher Verein, ist eine Agentur des Strafrechts, ein bisschen weniger formal und „offiziell“ vielleicht, aber es gehört in der Wahrnehmung der Leute, die dorthin eingeladen werden, zum Kosmos des Strafrechts. So ist beispielsweise der Unterschied zwischen einer „Vorladung“ zu Gericht und einer „Einladung“ zum TA wenig greifbar. Dazu kommt, dass die beim TA geschlossenen Vereinbarungen, um juristisch „haltbar“ zu sein, mit einer Zahl von Kautelen angereichert werden, die weiter dazu beitragen, die Unterschiede zwischen den beiden Verfahrensarten zu verwischen und die „Konfliktregler“ als eine besondere Spezies von Gerichtsorganen erscheinen lassen. Dieses Problem ist den SozialarbeiterInnen einerseits bewusst – sie betrachten die Pflicht, die KlientInnen über diese juristischen „Auflagen“ zu informieren, als beschwerlich bis störend, andererseits sehen sie jedoch ihren öffentlichen Auftrag und die damit verbundene Autorität als wesentliches und positiv bewertetes Merkmal ihre Arbeit.

2.2. Muster der Beziehung zwischen dem Strafrechtssystem und dem Mediationsverfahren

Damit ist ein Thema angerissen, das für die Ausprägung der Landschaft der Restorative Justice, für die zu beobachtende Vielfalt, der wir uns gegenüber sehen, von entscheidender Bedeutung ist: Es geht um das Verhältnis, oder genauer, um die Formen der Anbindung des Restorative-Justice-Verfahrens an das Kriminalrechtssystem: Die Restorative Justice sieht sich dabei einem Spannungsverhältnis ausgesetzt: Um eine Wirkung auf das Kriminalrecht im Sinne einer Veränderung hin zu mehr Partizipation und zu mehr Wiedergutmachung statt Strafe zu erzielen, muss

sie Plausibilität und Überzeugungskraft gegenüber den Agenturen des Strafrechts entwickeln. Aber sie muss gleichzeitig – und ich würde sagen: vor allem – Überzeugungskraft für die Betroffenen, die Beschuldigten und die Geschädigten entwickeln und das heißt, sie muss Sinn machen, indem sie die Besonderheit der Restorative Justice, ihre zentralen Elemente: das alltagsweltliche und das partizipatorische, nicht zuletzt das der Wiedergutmachung bewahrt und ihnen einen ausreichenden Entfaltungsraum gewährt.

Ich habe als eine Orientierung für die Gestaltung dieses Verhältnisses das Konzept der „temporären Autonomie“ entwickelt, das besagt, dass in jedem Fall das Verfahren der Restorative Justice gegenüber dem Strafverfahren ausreichend Unabhängigkeit besitzen muss, um während des Zeitraums, in dem es abläuft, die ihm eigene Logik entfalten kann. Vorgaben von StaatsanwältInnen oder RichterInnen, die Inhalte oder die Ergebnisse eines solchen Verfahrens betreffend, beeinträchtigen die Wirkung des „anderen“ Verfahrens und verhindern, dass sein Potenzial wirklich zum Tragen kommt. Dort, wo es sich um ein diversionelles Verfahren handelt, bedeutet das, dass die Protagonisten des Strafrechts, StaatsanwältInnen oder RichterInnen (oder die Polizei!) von der Bühne des Geschehens abtreten, schlafen gehen, sobald der Fall den Mediationsbüros zugewiesen wurde. Erst wenn es dort zu einem Abschluss gekommen ist und sie den Bericht darüber erhalten haben, sind sie aufgerufen, noch einmal ihre juristische Kompetenz zu üben und über Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens zu entscheiden. Im Grunde ist die Art des Zusammenwirkens beim in Belgien verwirklichten dualen Modell dieselbe. Das Restorative-Justice-Verfahren sollte auch hier dem ihm eigenen Rationale folgen, das sich von dem des Strafverfahrens unterscheidet.

Es ist partizipatorisch und nicht autoritativ, es geht von lebensweltlichen, konkreten Erfahrungen der Beteiligten aus und nicht von den Definitionen der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und es setzt als Reaktion auf die Erfahrung von Schmerz, Leid und sonstigen Beeinträchtigungen und Beunruhigung die materielle und immaterielle Wiedergutmachung durch die, die dies zu verantworten haben, anstelle der Bestrafung der als schuldig Erkannten.

Es besteht allerdings auch beim dualen Modell eine potentielle Rückwirkung des restaurativen Verfahrens auf das Strafverfahren – und auch hier ist die Entscheidung über Art und Ausmaß dieser Wirkung in die Entscheidungskompetenz der RichterInnen gestellt.

Ich habe bereits erwähnt, dass es mit dem dualen Modell gelingt, die Beschränkung der Restorative-Justice-Verfahrens auf leichte und mittelschwere Delikte zu überwinden und – im Wege eines komplementären Vorgehens – die „andere“ Zugangsweise auf die Bearbeitung von schweren Delikten auszuweiten. Freilich scheint bislang – im europäischen Raum jedenfalls – Belgien mit dieser Politik noch allein zu stehen.

Schauen wir uns also weiter um: Ich möchte auf die Anstrengung in der Türkei verweisen, Mediation in Strafrechtsangelegenheiten gesetzlich zu etablieren. Es gibt dort Opfer-Täter-Mediation (Victim-Offender-Mediation – VOM) im Rahmen des reformierten Strafprozessrechts, das im Juni 2005 in Kraft getreten ist. Meine Kollegin Galma Jahic von der Bilgi-Universität in Istanbul hat von einer grundlegenden, einer umwälzenden Reform des türkischen Strafrechts und Strafprozessrechts gesprochen, die im Dezember 2004 beschlossen worden war. Einige Novellen (amendments) gerade hinsichtlich der strafrechtlichen Mediation folgten und traten schließlich

am 19. Dezember 2006 in Kraft. Man hat darin einerseits Anklagedelikte, andererseits eine Reihe von weiteren Delikten als der Mediation zugänglich statuiert: vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl (breaking and entering), Kindesentführung.

Hinsichtlich des Großteils der Bestimmungen ist man offensichtlich den Empfehlungen des Europarats von 1999 gefolgt. Die Geschichte ist jedoch insofern erstaunlich, als tatsächlich zum Zeitpunkt der Gesetzgebung kaum oder nur sehr vage Vorstellungen hinsichtlich der Implementierung des Gesetzes und einer Praxis der Mediation bestanden. Der ursprüngliche Plan war gewesen, dass StaatsanwältInnen in geeignet erscheinenden Fällen einen Ausgleich versuchen sollten. In Reaktion auf die dagegen geäußerten Bedenken sollten es dann JuristInnen, vornehmlich RechtsanwältInnen sein, die eine entsprechende Ausbildung erhalten und als Mediatoren tätig werden sollen. Nun scheint man doch wiederum auch StaatsanwältInnen mit dieser Aufgabe betrauen zu wollen. Zum Zeitpunkt, da ich dies schreibe, sind gerade österreichische KonfliktreglerInnen, zusammen mit Alenka Meznar, jener Staatsanwältin, die sich um die Einführung der Mediation in Strafrechtsangelegenheiten in Slowenien überaus verdient gemacht hat, in Ankara, um rund 1000 JuristInnen ein grundlegendes Training zuteil werden zu lassen. Es ist klar, dass das Prinzip der temporären Autonomie unter diesen Umständen kaum zu realisieren sein wird.

Ein empirisches Fakt hat mich jedoch in Erstaunen versetzt und nachdenklich gemacht: Galma Jahic und Seda Kalem haben eine Untersuchung über die in der Öffentlichkeit bestehenden Kenntnisse von Opfer-Täter-Mediation und über die Akzeptanz einer solchen kriminalpolitischen Vorgangsweise durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass 45% aller Befragten

(aus einem Sample von 3.000 RespondentInnen mit urbanem Hintergrund) zumindest davon gehört hatten, dass in der Türkei VOM in einem neuen Gesetz vorgesehen sei. Die Mehrzahl (47,5%) verstand darunter zwar einen Prozess, in dessen Verlauf eine dritte Person eine Entscheidung trifft, nachdem sie beide Konfliktparteien angehört hat (was eigentlich der „arbitration“ oder Schlichtung (sic!) entspricht); nur 27% sahen die Mediation als einen Prozess, bei dem diese dritte Person die Konfliktparteien dabei unterstützt, eine Lösung zu finden, und 25% meinten, dass die beiden Parteien den Konflikt und eine mögliche Lösung allein auf sich gestellt diskutieren. Gefragt, ob sie im Falle einer persönlichen Viktimisierung einen Tausch oder ein gerichtliches Vorgehen bevorzugen würden, votierten 52% für VOM – mit gewissen Variationen, abhängig vom jeweiligen Mediationsverständnis, wobei die „echte“ Mediationslösung mit Hilfestellung eines vermittelnden Dritten die stärkste Zustimmung erhielt. (56%) (Kalem/Jahic/Elveris 2008)

Gehen wir vom Osten Europas an seine westlichen Rand, nach Großbritannien, genauer: nach England und Wales. Es ist nicht leicht, Gültiges über die Situation dort zu sagen, zu groß ist die Vielfalt der Organisationen, die VOM und auch Konferenz-Modelle anbieten und auch die zuweisenden Agenturen reichen von der Polizei bis hin zu Restorative-Justice-Programmen im Gefängnis. Bemerkenswert ist, dass bereits unter der Blair-Administration „Restorative Justice“ als eine Leitlinie der Kriminalpolitik deklariert wurde. Bei genauerem Hinsehen, zeigt sich jedoch, dass diese Restorative-Justice-Aktivitäten, wie sie vor allem im Jugendstrafrecht verwirklicht sind, nur eine weitere Spielart herkömmlicher rehabilitativer Programme sind – und dass die aktive Einbeziehung der Geschädigten, vor allem in Form direkter Mediation die

Ausnahme bleibt. Es handelt sich dabei um die sogenannten „Referral Orders“ aufgrund des Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999, die die Zuweisung der Jugendlichen zu einem auf kommunaler Ebene angesiedelten Youth Offending Team (YOT) ermöglichen. In diesen Gremien, dem die Jugendlichen, ihre Eltern und andere Bezugspersonen, die Geschädigten – ebenfalls unterstützt von ihren Angehörigen – und Vertreter von Einrichtungen der community angehören können, soll ein Aktionsplan zur „Rehabilitierung“ des Jugendlichen und zur Hilfestellung für ein künftiges straffreies Leben erarbeitet werden. Tatsächlich bleibt, wie erwähnt, die Einbeziehung der Geschädigten ein seltenes Ereignis. Die Täterorientierung und damit die Anbindung an das konventionelle Strafrechtssystem ist also stark ausgeprägt und es ist fraglich, ob und wie sehr hier die genannten zentralen Elemente von Restorative Justice tatsächlich zum Tragen kommen. Andererseits finden wir in England aber auch elaborierte Konferenzmodelle auf der Ebene der polizeilichen Intervention, realisiert von der Thames Valley Police, die eigene „Restorative Justice Sergeants“ ausgebildet hat. Da innerhalb des Common Law-Systems die Polizei über ein erhebliches Maß an Entscheidungskompetenz (discretion) verfügt, war es möglich, eine Sonderform, eine restorative Version der polizeilichen „Ermahnung“ (caution) zu etablieren. Anstelle einer einfachen Ermahnung kann nun – bei etwas schwereren Delikten – eine Restorative-Justice-Konferenz initiiert werden. Allerdings ist auch hier die Beteiligung der Opfer nicht selbstverständlich.

2.3. Exkurs über Erziehung und Jugendstrafrecht

Das ist der Anlass, einige Überlegungen zur „Erziehungsstrafe“, oder besser: zum Strafzweck der Erziehung anzustellen. Da dieser

Strafzweck auch in der deutschen Diskussion ein heißes Thema darstellt, möchte ich meine Auffassung des „erzieherischen Werts“ des Mediationsverfahrens nochmals darlegen. Worum geht es bei der Erziehung? Was soll da überhaupt passieren? Ich bin überzeugt, dass es bei der Erziehung um eine sehr einfache und zugleich sehr schwierige Sache geht: die Heranwachsenden zu befähigen, ihre Interessen und Bedürfnisse zu verfolgen, ohne die der anderen schwerwiegend zu verletzen. Wir konstituieren uns im Miteinander – und jegliche „Moral“ bezieht sich auf dieses Miteinander.¹ Die Mediation fungiert nun als soziales, interaktives Arrangement der Konfliktaustragung, also der Bewältigung von Störungen des Miteinander. Durch die aktive Erfahrung einer solchen Reaktionsformen auf „Unrecht“, die über die Anwendung von Gewalt und Gegengewalt hinausweist, wird dieser Modus denkmöglich; sie tritt in den Kreis der Handlungsoptionen. Und genau darin kann der erzieherische Effekt bestehen. Es ist ein Transfereffekt – die mögliche Übertragung von Erfahrungen auf andere, ähnlich gelagerte lebensweltliche Situationen. Erziehung nicht als intentional erzeugter Effekt – was ohnehin nicht wirklich gelingt, vielmehr Erziehung als Ausfluss des Daseins und Soseins der Anderen. Dazu kommt die mit der strafrechtlichen Mediation eröffnete Möglichkeit der aktiven Verantwortungsübernahme und der aktiven Wiedergutmachung.

¹ Interessanterweise kommt eine mit einer Mischung aus Faszination und Schrecken wahrgenommene Neurowissenschaft in ihrer sophistischeren ‚sozialen‘ Variante zu ähnlichen Befunden: Kommunikation/Interaktion stehen danach am Beginn der Entstehung des menschlichen Bewusstseins. Reinhard Kreissl und Heinz Steinert haben zuletzt, George Herbert Mead folgend, vom Primat der Handlung vor dem Bewusstsein, mit anderen Worten vom Denken als „Konversation mit seinem Selbst in der Rolle des spezifischen Anderen und dann ...in der Rolle des generalisierten Anderen“ gesprochen. (2008: 279)

Wir sprechen von Potenzialen, von Wirkungsweisen, die eintreten können; wie für das ganze Unternehmen Erziehung gilt aber auch hier, dass die Gesamtheit der Lebensumstände von Jugendlichen es ist, die den wirklich bestimmenden Einfluss darauf nimmt, wie sich ihr weiteres Miteinander gestaltet.

2.4. Ein Platz für das Opfer

Ein anderer zentraler Topos, der die unterschiedlichen Farben der Restorative-Justice-Landschaft nochmals weiter hervortreten lässt, stellt gleichsam die Umkehr der Täterorientierung dar. Es geht um die Rolle, die dem Opfer zugewiesen wird, oder mit anderen Worten um die Frage: Ist die Mediation im Strafrecht vornehmlich auf die Befriedigung der Opferinteressen und -Bedürfnisse gerichtet oder wie eben am Beispiel von England und Wales ausgeführt – am Täter, das heißt an Zielen der Individualprävention?

Auch hier wieder vorangestellt meine Sichtweise des Soll-Zustandes: Bei der Mediation im Strafrecht geht es weder vornehmlich um die Täter noch vornehmlich um die Opfer. Es geht um das, was zwischen ihnen passiert ist, um die fehlgerichtete Interaktion und ihre Folgen. Entsprechend ist die Mediation, oder das restorative Verfahren auf das Zurechtrücken und Wiederherstellen dieser Interaktion und auf die Wiedergutmachung, die Linderung der Folgen dessen, was da jemand angetan wurde, gerichtet.

Wenn wir uns in Europa umsehen, so sehen wir – vor allem in den anglophonen Ländern – als eine Folge der ausgeprägten Täterorientierung die Tendenz, von den Opfern einen Beitrag zur Rehabilitierung der Täter zumindest implizit zu erwarten; vom Missbrauch der Opfer war dann auch immer wieder die Rede. Hingegen ist in den mitteleuropäischen – auch in den skandinavischen Ländern – das eigenstän-

dige Interesse der Opfer an einem restorativen Verfahren von Anfang an betont worden. Jedenfalls kann ich für Österreich sagen, dass auch die Befriedigung materieller Interessen im Verfahren durchaus Platz hatte und dass faktisch im Tauschgleich beträchtliche Summen an Opfer transferiert wurden. Man hat also kein altruistisches Opfer erwartet, sondern die strafrechtliche Mediation tatsächlich als „Mittlerin“ im wörtlichen Sinn gesehen.

Eine ausgeprägte Opferorientierung als Pendant zur Täterorientierung ist hingegen kaum zu finden. Gewisse Entwicklungen in den Niederlanden können aber als in diese Richtung weisend interpretiert werden. Ein Indikator dafür scheint mir der Bericht von Katrien Lauwaert und John Blad zu sein, wonach Programme mit Konferenzmodellen für jugendliche Straftäter, die gute Ergebnisse erbracht hatten. Dies geschah zugunsten eines neuen Angebots: den Opfer-Täter-Konversationen. Diese unterstützten Gespräche zwischen Tätern und Opfern sollen ganz bewusst keinerlei Auswirkungen auf das Strafverfahren haben und ausschließlich eine Dienstleistung für Opfer darstellen.

Dahinter steht eine Sichtweise des Opfers als vor allem verwundbar (vulnerable), gefährdet und daher schutzbedürftig. Die Gefahr einer berechnenden „opportunistischen“ Nutzung des Verfahrens durch den Beschuldigten und eine potentielle sekundäre Viktimisierung stehen im Vordergrund der Wahrnehmung. Aber vielleicht will man in den Niederlanden, in dem die Opferorganisationen sehr stark sind, auch nur einen Beweis für eine kompromisslose und entschiedene Opferpolitik erbringen.

Diese Konzeption eines schutzbedürftigen Opfers steht auch hinter der Zurückhaltung, mit der in den anglophonen Ländern die Einbeziehung der Opfer betrachtet – und praktiziert wird. Und wenn

man gleichzeitig das Opfer dazu „nutzt“, die Responsibilisierung des Beschuldigten zu bewerkstelligen, dann kann seine Einbeziehung in das Mediationsverfahren auch tatsächlich eine Zumutung darstellen!

Hingegen haben meine empirischen Studien zum TA erwiesen, dass in Österreich die Geschädigten das alternative Verfahren nicht als eine Einladung verstehen, ihre besondere Menschenfreundlichkeit oder Großzügigkeit unter Beweis zu stellen; sie haben – nachträglich jedenfalls – dieses Verfahren als eine „normale“, vernünftige und einfach auch ihren Interessen entsprechende Veranstaltung gesehen. Mit dem Beschuldigten zusammenzukommen, eine Erklärung zu bekommen für das, was ihn dazu gebracht hat, ihm/ihr etwas anzutun, und den Schmerz und Schaden rasch und entsprechend den eigenen Bedürfnissen gut gemacht zu bekommen: Warum nicht? Es geht also nicht um eine altruistische Performance, sondern um die legitime Wahrnehmung eigener Interessen.

Meine Schlussfolgerung war entsprechend, dass es sich auszahlt, Vertrauen in die Bereitschaft und die Fähigkeit der Opfer, am Verfahren zu partizipieren, zu setzen.

Allerdings: Die Gefahr, die Opfer zu überfahren, besteht durchaus. Der Mediationsprozess kann tatsächlich anstrengend und fordernd sein – Überforderung kann daraus resultieren. Die Wahrung der Freiwilligkeit ist daher sehr ernst zu nehmen.

Gerd Delattre hat auf einer Konferenz in Lissabon im September 2003 in starken Worten auf dieses Problem hingewiesen – vor dem Hintergrund der Anforderungen an eine Mediationsausbildung, die den Interessen und Bedürfnissen der Opfer Rechnung trägt. Die Ausbildung müsse darauf gerichtet sein, die Teilnehmer, die künftigen Mediatorinnen dazu zu befähigen, das „Nein“ der Geschädigten zu

hören – und es zu respektieren! (Delattre 2003).

3. Restorative Justice außerhalb des Strafrechtssystems: das Zwelethemba-Modell

Die Erwähnung der Konferenzmodelle mit ihrer Einbeziehung von Repräsentanten der community bietet mir schließlich das Stichwort, um mich jenen Formen einer restaurativen Gerechtigkeit – ich spreche in diesem Kontext vielleicht doch am besten von aufarbeitender Gerechtigkeit – zuzuwenden, die außerhalb des Strafrechtssystems angesiedelt sind.

Eines der markantesten Beispiele begegnet uns im südafrikanischen „Zwelethemba“-Modell. Zwelethemba bedeutet in der Xhosa-Sprache „Ort der Hoffnung“. Ich kenne die Beschreibungen dieses Modells durch Wissenschaftlerkollegen, die teilweise selbst aktiv an der Einrichtung und der Weiterverbreitung dieses Modells beteiligt waren – und die selbstverständlich auch begleitende Forschungen betrieben haben: Clifford Shearing, ein Kriminologe, derzeit an der Universität von Kapstadt in Südafrika tätig, ebenso wie der aus Norwegen stammende Politikwissenschaftler Jan Froestad.

Das Modell ist bislang in armen, mit großen sozialen Problemen beschwerten Gemeinden in Südafrika verwirklicht; seit 2000 wurden 20 solcher Modelle eingerichtet. Es handelt sich um den Versuch, eine restaurative Gerechtigkeit und einen friedensstiftenden Modus der Konfliktbearbeitung zu etablieren; und darüber hinaus, wie Jan Froestad und Clifford Shearing betonen, um die Nutzung von lokalen, von aus den communities selbst erwachsenden Kompetenzen und Fähigkeiten. Das Instrument dazu sind peace committees, also Friedenskomitees, zusammengesetzt aus als dafür besonders geeignet

und befähigt erachteten Mitgliedern der community. Diese Komitees suchen gemeinsam mit den jeweils betroffenen Parteien in den an sie herangetragenen strafrechtlich oder zivilrechtlichen – leichten oder schweren – „Fällen“ eine Lösung.

Das Entscheidende – und das Erstaunliche, zugleich ungeheuer Lebenspraktische an dieser Form der Konfliktbearbeitung ist, dass sie nicht vergangenheits- sondern zukunftsorientiert sind. Clifford Shearing hat das paradoxe Konzept „restoring the future“, wörtlich vielleicht: die (Wieder-)herstellung einer Zukunft, geprägt. Gemeint ist damit, dass die Friedenskomitees sich weniger mit der Abgeltung oder auch der Wiedergutmachung des geschehenen Unrechts befassen als mit der Aushandlung von Arrangements für die Gestaltung einer Zukunft, die solche Geschehnisse, solche Unrechtserfahrungen verhindern sollen. Es geht um die Herstellung von Garantien dafür, dass die „moral goods“ – wir würden sagen, die Rechtsgüter – der Betroffenen in Zukunft respektiert und gewahrt werden. In den Arrangements und den Kontrakten, die dies absichern sollen, werden zwar die Verursacher des Unrechts und der daraus entstandenen Leiden, Schmerzen und Beschädigungen in besonderem Maße in die Pflicht genommen; es wird aber zugleich das gesamte soziale Umfeld eingebunden und an der Um- und Neugestaltung der Verhältnisse beteiligt. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer Suche nach den tieferen, den sozialstrukturellen Gründen für die Konflikte und für das Unrecht, das geschehen ist. Die Auflagen und Verpflichtungen, die Pläne, die vereinbart werden, richten sich dann letztlich auch auf Veränderungen dieser strukturellen Gegebenheiten.

Gesucht wird auch nach einer Neugestaltung des Verhältnisses von traditionellen Praktiken der Konfliktbearbeitung und einer

Ausrichtung der Arbeit der Friedenskomitees an Grundwerten der Restorative Justice. Diesbezügliche Spannungen werden besonders relevant, wo es sich um die Stellung und die Rechte von Frauen und die Beziehungen der Generationen untereinander handelt.

Ein Instrument, das die Einhaltung dieser Grundwerte sichern soll, ist der „Code of Good Practices“. Der Code bildet den konstitutionellen Rahmen für die Tätigkeit der Friedenskomitees. Er hält beispielsweise fest, dass der Gebrauch von Gewalt als eine Folge einer Peace-making-Versammlung nicht zulässig ist. Das Argument läuft nicht darauf hinaus, dass Gewalt nie benutzt werden soll. Der Gebrauch von Gewalt wird durchaus als ein mögliches Instrument anerkannt, wenn andere Möglichkeiten, auf einen Konflikt zu reagieren, ausgeschöpft wurden und fehlgeschlagen sind. Sie darf allerdings nur von den dazu autorisierten staatlichen Organen geübt werden (das Gewaltmonopol gilt also auch hier!). Wenn das Komitee zu dem Schluss kommt, dass der Einsatz von Gewalt erforderlich ist, dann muss die Angelegenheit an die Polizei überwiesen werden. Die Komitees dürfen und sollen auch keine Urteile aussprechen. Sie sind einzig berufen, einen Aktionsplan zu erstellen, den die Konfliktparteien akzeptieren. Dabei steht im Zentrum die Anstrengung, herauszufinden, was getan werden kann, um jene Probleme zu beseitigen oder zu lindern, die als die wahren Gründe für den Konflikt erkannt wurden. Darüber hinaus betont der Code den Wert der Neutralität, der fairen Behandlung der Parteien und die Bedeutung von Vertrauen und Vertraulichkeit.

Clifford Shearing hat auch betont – und das erscheint mir in diesem Zusammenhang besonders wichtig, dass es mit dieser zukunftsorientierten restaurativen Gerechtig-

keit gelingt, bei den Betroffenen und in den Gemeinden eine hohe Akzeptanz zu erreichen. Keineswegs entsteht das Gefühl, dass den Betroffenen und den Beteiligten Gerechtigkeit vorenthalten wird, im Gegenteil: dieser Gerechtigkeit eignet dieselbe Plausibilität und selbstverständliche Überzeugungskraft, die gemeinhin der strafenden Gerechtigkeit zugeschrieben wird.

Noch ein Detail zum sozialen Status der „Mediatoren“ oder Moderatoren: Sie sind keine Angestellten der Gemeinde oder einer Organisation, sondern erhalten eine auf den Fall bezogenen Remuneration. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass ein prozentueller Anteil dieser ‚Entlohnung‘ in einen Fonds der community geht, aus dem gemeinnützige Projekte finanziert werden.

Es ist wohl erkennbar, dass ein Entstehungszusammenhang gegeben ist zwischen Südafrikas „Truth and Reconciliation Committees“ und den Friedenskomitees des Zwelethemba-Modells.²

Nach dem Ende der Apartheid waren diese Anstrengungen darauf gerichtet, eine wahrhaft demokratische Politik des Regierens zu schaffen, gleichzeitig gab es großes Unbehagen über die Tätigkeit lokaler traditionaler (Volks)Komitees, die rücksichtslos autokratisch, ja brutal vorgingen. Froestad und Shearing schließen, dass das Zwelethemba-Modell letztlich das Ergebnis ist aus einer Kombination aus den Hoffnungen und den hohen Erwartungen, die in den Demokratisierungsprozess

² Dazu schreiben Froestad und Shearing: “The Zwelethemba model is built around a process that came to be called ‘PeaceMaking’ because it is concerned with establishing peace in the face of interpersonal conflict. This idea of peace resonated with (and continues to resonate with) a widespread transitional sensibility that had developed around the South African peace process. Within the model Peace-Making refers to the objective of reducing the likelihood that the particular conflict will continue.” (Froestad/Shearing 2007: 24)

gesetzt wurden, verbunden mit einer Portion pessimistischem Realismus.

4. Restorative Justice und Peacemaking in Albanien

Albanien hat sich mir als ein Land präsentiert, in dem es beides gibt – Anstrengungen zur Etablierung von Restorative Justice innerhalb des Strafrechtssystems, aber auch Versuche einer community-orientierten, außerhalb des Strafrechts angesiedelten Form der Konfliktbearbeitung und des ‚Peacemaking‘. Der wichtigsten in diesem Feld tätigen NGO, der „Albanian Foundation for Conflict Resolution and Reconciliation of Disputes (AFCR)“, scheint es zu gelingen, vielfältige Ansätze zusammenzubringen. Sie bietet alternative, restorative Konfliktlösung bei Delikten, die der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind, und es betreibt Projekte, bei denen beispielsweise versucht wird, Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden und nach Hause zurückgekehrt sind, mit ihren – vielfach abweisenden und sie verurteilenden – Familien wieder zu versöhnen.

Die Tradition der Blutrache, angesiedelt in Albaniens Norden und basierend auf dem „kanun“, einem traditionellen Gesetzeswerk, hat bis in die jüngste Vergangenheit ihre Wirkung ausgestrahlt. Aber: dieser „kanun“ enthält auch Bestimmungen, die den Ausweg aus dem Zirkel der fortgesetzten Tötungen, der Blutrache eröffnen. Es sind dies Rituale, mit Hilfe derer angesehene Mitglieder der community die verfeindeten Familien versöhnen können. Auf dieser Tradition aufbauend, werden friedensstiftende Bemühungen, in durchaus ähnlicher Weise wie dies für das Zwelethemba-Modell gilt, in Albanien unternommen.

Und manchmal kann man die Synthese von traditionaler Frie-

denstiftung aufgrund des Status als eine Person von Ansehen und ‚moderne‘ mediatorische Konfliktbearbeitung im Kontext des Strafrechts auch in einer Person verkörpert erleben – wie dies mir zuteil wurde, als ich in Tirana mit Alexander aus Skodra, einem Mitarbeiter der „Foundation“ reden durfte und tief beeindruckt war von seiner Wärme, seiner Klarheit und Klugheit.

In Albanien habe ich damals meinen Vortrag zur Bedeutung der restorative justice in Europa damit geschlossen, dass ich bezüglich der restorative justice innerhalb des Kriminalrechtssystems nochmals auf das belgische Beispiel hinwies und auf die darin enthaltene Aufforderung, über alle Phasen des Verfahrens hinweg eine Einladung an die Betroffenen zu richten, ihre Unrechtserfahrung im Wege einer partizipatorischen, auf Wiedergutmachung gerichteten Auseinandersetzung, das was wir in Österreich eben Tausgleich nennen, zu bearbeiten, vielleicht in Richtung auf Versöhnung zu lösen. Über das Kriminalrecht hinausgehend könnte Zwelethemba Anregungen für eine Politik des „restoring the future“ liefern.

Einfache, vorfabrizierte Antworten sind das sicher nicht; vielleicht provokative Anregungen, die an die Pforten unserer sozialen und politischen Imagination klopfen. Als solche möchte ich sie verstanden wissen – und ich möchte den Menschen, die uns mit ihrem Mut, ihrer Inspiration und ihrer praktischen Arbeit zu diesen Anstößen verhelfen, danken – denen in anderen Ländern Europas, in Belgien, in Finnland und in Albanien – und weit weg in Afrika.

Verwendete Literatur:

Aertsen, I. (2000): Victim-Offender-Mediation in Belgium, in: The European Forum for Victim-Offender-Mediation and Restorative Justice (ed.), Victim-Offender-Mediation in Europe. Making Restorative Justice Work, Leuven, Leuven University Press, 153-192.

Delattre, G. (2003) The Role of the Victim in Mediation Training, DIKÉ Seminar: Protection and Promotion of Victims' Rights in Europe, Lisbon, 229-233.

Eyckmanns, D., Dufraing, D. and Regelbrugge, M. (2002): The concept of restorative justice in prison seen from the community and illustrated by the practise of victim-offender-mediation, in: Kemény, S.I., Pelikan, C. and Willemsens, J. (eds.), Restorative Justice and its Relation to the Criminal Justice System. Papers from the second conference of the European Forum for VOM and Restorative Justice, Oostende, 10-12 October., 15-24. www.euforumrj.org.

Froestad, J., Shearing, C. (2007): Beyond restorative justice – Zwelethemba, a future-focused model of local capacity conflict resolution in: Mackay, R. et al. (eds.), Images of restorative justice theory, Frankfurt/Main, Verlag Polizei und Wissenschaft, 16-34.

Kalem, S., Jahic, G., & Elveri, . (2008): Justice Barometer: Citizens' Views and Evaluations of the Courts. Istanbul, Turkey: Bilgi Publications

Kemény, S.I. (2002): Victim-Offender Mediation with Juvenile Offenders in Norway, GROTIUS-Seminar: Victim-Offender-Mediation: Organization and Practice in the Juvenile Justice System, Bologna, Sept. 19-20, 2002.

Kreissl, R., Steinert, H. (2008): Für einen gesellschaftstheoretisch aufgeklärten Materialismus. Soziologische Lehren für die Neuropsychologie – und umgekehrt, Kriminologisches Journal, Heft 4, 269-283

Pelikan, C. (2003): Different Systems, different Rationales. Restorative Justice and Criminal Justice, DIKÉ Seminar: Protection and Promotion of Victims' Rights in Europe, Lisbon, 223-228.

Pelikan, C. (1988), Über Soziale Kontrolle, über Strafrecht und Konfliktregelung, in: Haidar, A. et al. (eds.) (1988), Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit, Wien, Verlag für Gesellschaftskritik, 21-29.

Pelikan, C., Koss, C. and Kinnunen, A. (2009): Listening to each other, wondering about each other, learning from each other: the Vienna Seminar on Victim Offender Mediation in Finland and Austria, Newsletter of the European Forum for Restorative Justice (forthcoming)

Shearing, C. and Johnston. L. (2005): 'Justice in the Risk Society', The Australian and New Zealand Journal of Criminology, vol. 38 (1), 25-38.

Van Garsse, L. (2002): A place for restorative justice: Motives behind a tentative conclusion based on practical experience, in: Kemény, S.I., Pelikan, C. and Willemsens, J. (eds.), Restorative Justice and its Relation to the Criminal Justice System. Papers from the second conference of the European Forum for VOM and Restorative Justice, Oostende, 10-12 October., 15-24. www.euforumrj.org.

Dr. Christa Pelikan

*Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie,
Wien*

Internationale Konferenz des European Forum vom 3. bis 5. Juni 2009 in Leuven, Belgien: **Building Social Support for Restorative Justice. Working with Media, Civil Society and Citizens**



Der Täter, Peter Wolf, und der Geschädigte, Will Riley, berichten anschaulich von ihren Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich.

„Forschungsergebnisse zeigen immer wieder, dass die Menschen die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs sehr positiv begrüßen, wenn sie davon erfahren. Wenn wir möchten, dass die Idee der Wiedergutmachung lebendig wird und keine theoretische Möglichkeit bleibt, müssen wir gemeinsam mit den Medien, sozialen Organisationen und den Bürgern an einer demokratischen, verantwortlichen Mitgestaltung arbeiten.“

So lautete die Ankündigung im Programmheft für die Internationale Konferenz des European Forums zum Thema „Aufbau einer sozialen Unterstützung für Restorative Justice. Die Zusammenarbeit mit Medien, sozialen Organisationen und Bürgern“, das in drei Hauptblöcken zu den jeweiligen Unterthemen Zusammenarbeit mit den Medien, mit sozialen Organisationen und mit den Bürgern behandelt werden sollte.

Was war wohl der Anlass für dieses doch recht ungewöhnliche Konferenzthema

– weg von den notorischen Beschäftigungen damit, wie man Staatsanwälte von der Idee überzeugen und höhere Fallzuweisungsraten erzielen kann?

Diese Frage stellten sich die Konferenzteilnehmer zu Beginn, und sie wurden in ihren Erwartungen an eine informative, erkenntnisreiche Tagung nicht enttäuscht. Im Gegenteil – die skeptischen Blicke nach der Auftaktveranstaltung am Vormittag, bei der in einer akademischen Debatte darum gerungen wurde, inwiefern die Idee Restorative Justice nur auf den strafrechtlichen Bereich zu beziehen oder in erweiterten Zusammenhängen, z.B. Schulen, Zivilrecht, Arbeitsplatz und Familie, zu sehen sein sollte, waren bereits nach der ersten Veranstaltung zum Tagungsabschnitt „Medien“ verschwunden: Gäste aus Großbritannien (Charles Pollard, Restorative Justice Consortium, UK, Lucy Russell, SmartJustice, UK, Peter Wolf, Autor von „The Damage Done“ und Will Riley, Gründer der Organisation „Why me“, UK) breiteten eine Palette von konkreten Erfahrungen und hilfreichen Tipps im Umgang mit den Medien aus und ein Video mit Interviews und Berichten über Wolf und Riley, die als Betroffene an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilgenommen und über ihre äußerst positiven Erfahrungen damit berichteten, krönte diesen Tagungsabschnitt.

Quintessenz ihrer Ausführungen war, dass der Umgang mit den Medien gut geplant sein muss, dass lebendige Erfahrungsberichte, wenige, aber aussagekräftige Fakten und Zahlen und überzeugend auftretende Menschen sehr großen Anklang bei den Medien finden und sehr wirkungsvoll sein können.

Der Auftritt von direkt Betroffenen könnten der Mythenbildung („weiche Reaktion“, „Täter kommt gut dabei weg“, „Geschädigte wollen Täter eingesperrt sehen“) am wirkungsvollsten entgegenwirken und bei der Bevölkerung ein reales Bild vom Angebot des TOA hervorrufen.

Die konkrete Arbeit wurde in parallelen Workshops mit erfahrenen Medienvertretern einerseits und mit Berichten von Praktikern aus ihren Erfahrungen mit erfolgreichen Medienkontakten und -projekten fortgesetzt. Dabei wurden sowohl die Printmedien, als auch Fernsehen, Radio und – sehr informativ und überzeugend – die Welt und die Möglichkeiten des Internets kritisch daraufhin durchleuchtet, wie man den Umgang mit ihnen gestaltet und die bestmögliche Wirkung und Hilfe für das Thema Restorative Justice erzielen kann.

Der Themenblock „Soziale Organisationen“ wurde durch Prof. Ivo Aertsen (Universität Leuven) eingeleitet, der seine Zuhörer auf eine gedankliche Reise durch die verschiedenen Felder des sozialen Gemeinschaftsleben mitnahm und in einer Zukunftsvision durch ein stark vernetztes Organisationssystem (von den großen Wolfahrtseinrichtungen hin bis zu kleinen Selbsthilfegruppen) die großflächige Verbreitung eines anderen Umgangs mit Konflikten als Möglichkeit aufzeigte. Konkret wurde das an einem praktischen Beispiel aus Ungarn von Dr. Borbala Fellegi dargestellt, die in einem bewegenden Film eine erfolgreiche Mediationsarbeit in einem kleinen Dorf in Ungarn die Zuschauer miterleben ließ. Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit wurden in den Workshops diskutiert, sei es mit Opferschutzorganisationen, mit Organisationsformen nach Art von Präventionsräten oder anderer Bereiche der Wolfahrtsverbände.

Soll man Ehrenamtliche in die Arbeit einbeziehen oder nicht? In Österreich wird das abgelehnt, in Norwegen befürwortet – und somit waren Dr. Christa Pelikan, Österreich, als auch Siri Kemeny, Norwegen, die idealen Protagonisten dieser beiden Sichtweisen, um in den letzten Themenblock „Bürger“ einzuführen und die Beiträge in den Workshops widmeten sich mehreren Facetten einer möglichen Einbeziehung von Bürgern.

Wie in einer abschließenden Zusammenschau aller während drei arbeitsreicher Konferenztage angesprochenen und diskutierten Aspekte legten Alice und Tim Chapman aus Nordirland dar, wie sie in jahrelanger Entwicklungsarbeit breite Unterstützung durch Zusammenarbeit mit den Medien, sozialen Organisationen und den Bürgern selbst aufgebaut haben. Sie hatten die Notwendigkeit von Problemlösungen im politischen, ökonomischen und sozialen Bereich erkannt und erreichten durch einen gezielten und systematischen Aufbau von Vertrauen zu den Methoden von Restorative Justice durch Transparenz und Beteiligung (Möglichkeit der Hospitation bei Vermittlungsgesprächen), qualitativ gute Arbeit (gründliche Ausbildung der Mediatoren), positive, für die Beteiligten zufriedenstellende Ergebnisse und gute und sinnvolle Medienkampagnen, dass sie in ihrer Arbeit breite Unterstützung erhielten und weiter darauf aufbauen konnten.

*Regina Delattre,
TOA-Servicebüro*

Neues Modell zum Umgang mit Stalking-Delikten und Ex-Partner-Stalking: Das Bremer Kriseninterventionsteam Stalking

Frank Winter

Weil Opfer von Stalking-Handlungen eine professionelle psychosoziale Unterstützung benötigen und in vielen Fällen von Stalking-Ermittlungsverfahren eine Gefahreneinschätzung sinnvoll und entlastend ist, hat der TOA Bremen e.V. in Kooperation mit dem LKA und der Staatsanwaltschaft Bremen einen europäischen Modellversuch „Kriseninterventionsteam Stalking“ (Stalking-KIT) begründet, der seit dem Dezember 2006 umgesetzt und bereits als europäische best-practice etabliert ist. In kurzer Zeit hat sich das Stalking-KIT aus Sicht der StA Bremen und der Polizei nicht nur in der Praxis der Fallbearbeitung bewährt, sondern ist aus dem Instrumentarium der Möglichkeiten zum Umgang mit Stalking nach Meinung von Polizeibeamten und Dezernentinnen der StA Bremen „nicht mehr wegzudenken“¹. Ziel des Stalking-KIT ist es, Polizeibeamte und Staatsanwaltschaft so zu entlasten, dass durch das gemischtgeschlechtliche PsychologInnen-Team Opfer und Stalker entlastende Gespräche und deeskalierende Konfliktbearbeitungsangebote erhalten. Die Gespräche mit den Stalkern erfüllen zusätzliche eine Screeningfunktion zur Gefahreneinschätzung und –abwehr.

1. Einleitung

„Stalking“ wird auch in Deutschland nicht mehr ausschließlich im Zusammenhang mit Prominenten diskutiert, sondern rückte aufgrund einzelner schwerer Eskalationstaten, denen vielfältige Belästigungs- und Nachstellungshandlungen vorausgingen, in den Fokus der medialen Aufmerksamkeit: Im Bremer „Maritim-Fall“ wurde am 7. März 2005 eine 39-jährige Frau und zweifache Mutter durch ihren Exmann niedergestochen und getötet.

Lange stellte Stalking in Deutschland – anders als in den USA, Belgien, Australien oder Großbritannien – keinen Straftatbestand dar. Eine Strafanzeige war demzufolge erst dann möglich, wenn ein nachweisbares *anderes* strafrelevantes *Einzeldelikt* wie Nötigung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung im Rahmen der Stalking-Handlungen aufgetreten war. Viele Stalking-Handlungen wurden deshalb vom Strafrecht gar nicht erfasst, und in der Praxis waren die Einzeltatbestände schwer zu belegen, da viele Einzelaspekte der Belästigungen für sich betrachtet sozial durchaus noch adäquat sind. Nachdem seit

¹ WESER-KURIER vom 22.10.2007.

2004 in Deutschland vier Gesetzentwürfe² für ein Stalking-Bekämpfungsgesetz diskutiert worden waren, wurde mit dem Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 30.03.2007 der neue Tatbestand der Nachstellung in das StGB aufgenommen. Erstmals wurde damit in Deutschland das Stalking in einem eigenen Tatbestand unter Strafe gestellt. Einhergehend damit war eine Änderung des Rechts der Untersuchungshaft. Durch eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (§112 a StPO) sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine Deeskalationshaft gegen gefährliche Täter anzuordnen.

Ob allerdings die strafrechtliche Normierung den Schutz von Stalking-Opfern zu verbessern vermag, bleibt eine offene Frage: Opfer wie Täter finden auch nach der Gesetzesänderung für ihre zentralen Bedürfnisse nach wie vor keine adäquate Hilfe. Deshalb fixieren sie sich mit ihren Sorgen und Nöten, aber auch Hoffnungen fast ausschließlich auf die Strafverfolgungsbehörden. Dies ist für Polizei und Staatsanwaltschaft oftmals ein Problem - nicht nur weil es Arbeitskapazitäten bindet, sondern auch weil entsprechende Qualifikationen fehlen.

2. Staatliche Schutzmöglichkeiten

Die Ergebnisse unterschiedlicher Studien zeigen, wie dramatisch Auswirkungen von Stalking sein können. Opfer leiden extrem und leiden noch lange nach Ende der Stalking-Taten unter Traumatisierungen und dem Verlust aufgegebener sozialer Beziehungen, Arbeitsplätze, Wohnungen und Freizeitaktivitäten³. Ungeachtet dessen, dass eine Reihe sinnvoller Verhaltensempfehlungen für das Opfer existieren⁴, bestehen die folgenden Schutzmöglichkeiten durch die staatlichen Institutionen:

² Initiative Hessens v. 5.7.2004, BR-Dr. 551/04; Rechtsausschuss-Empfehlung vom 10.11.2004, BR-Dr. 551/1/04; Entwurf des Landes Schleswig-Holstein vom 17.3.2005, BR-Dr. 551/2/04 und letztlich der Bundesrats-Entwurf vom 18.3.2005, BR-Dr. 551/04 (Beschluss), der mit Beschluss vom 10.2.2006 (BR-Dr. 48/06) wieder in den Bundestag eingebracht wurde.

³ dazu Wondrak, Auswirkungen von Stalking aus der Sicht der Betroffenen, in Bettermann/Feenders, S. 30 ff.

⁴ Ausführliche Flyer und Handreichungen für Opfer, Polizei und StA unter www.stalking-kit.de

- das strafrechtliche Vorgehen: § 238 StGB, § 112a I Nr. 1 StPO,
- das zivilrechtliche Vorgehen,
- Maßnahmen der Polizei.

Der Polizei kommt in der Bekämpfung von Stalking eine besondere Funktion zu. Wird sie in einer akuten Notsituation gerufen, bietet das Polizeirecht zahlreiche Eingriffsmöglichkeiten, um das Opfer zu schützen, selbst wenn der Täter noch keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt hat.

Problematisch gestalteten sich jedoch bisher diejenigen Fälle, in denen der Beschuldigte zwar lästig war, sein Verhalten aber nicht als gefährlich, mithin nicht als Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit eingestuft werden konnte. Hier waren der Polizei mangels Legitimation oftmals die Hände gebunden: In den Fällen, in denen ein Beschuldigter seinem Opfer z.B. täglich 100 SMS geschickt, Anrufe zu allen Tages- und Nachtzeiten tätigt und ihm regelmäßig vor der Wohnung und der Arbeitsstätte aufgelauert hat, blieb das Opfer bisher im Wesentlichen schutzlos, es sei denn, es wurde selbst aktiv und erwirkte eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG.

3. Das Bremer Stalking-Projekt

Im November 1999 kam es im Bremer Stadtteil Neustadt zu einem versuchten Tötungsdelikt. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass das Opfer monatelang zuvor verfolgt und terrorisiert worden war und sich während dieser Zeit an diverse Opfereinrichtungen und Behörden, auch an die Polizei, gewandt hatte. Adäquate Hilfsangebote hatte es nicht erhalten, so dass es bis zur Tat auf sich allein gestellt blieb. Dieser Fall konfrontierte die Bremer Strafverfolgungsbehörden erstmals mit dem Kriminalitätsphänomen, das in anderen Ländern, als Stalking bekannt war. Vor allem aber offenbarte dieser Fall die Hilflosigkeit aller Beteiligten im Umgang mit entsprechenden Tatverläufen mehr als deutlich. Als Folge davon formulierten LKA und StA Bremen in Stalking-Fällen strategische Ziele, die als „Bremer Stalking-Projekt“ zum 1. Januar 2001 umgesetzt wurden:

- Fortbildungen über das Phänomen Stalking und Sensibilisierung der Polizeibeamten für die Thematik,
- frühzeitiges Erkennen und Einschreiten bei Stalking-Fällen,

- Gefahreinschätzung für Opfer und Gefährdungsanalyse für den Täter sowie
- Steigerung der Anzeigebereitschaft bei Opfern und Polizei und „absolute Berichtspflicht“.

Die überwiegende Mehrzahl der Stalking-Handlungen wurden bis dahin nicht vom Strafrecht erfasst und Handlungen, die Straftatbestände erfüllten, wurden nur einzeln, jedoch nicht im Kontext gesehen. Die absolute Berichtspflicht in Stalking-Fällen ließ strafrechtliche Normierungen zunächst unberücksichtigt und sollte berichtete Sachverhalte in ihrer ganzen Ausprägung aufnehmen. Eine (strafrechtliche) Bewertung des Inhalts fand erst nach Abschluss der Sachverhaltsaufnahme statt. Stalking-Sachverhalte, die Straftatbestände erfüllen, werden seither mit dem Zusatz „Stalking“ versehen. Sachverhalte ohne erfüllten Straftatbestand werden als sogenannter „Stalking-Hinweis“ aufgenommen und registriert. In der polizeilichen Praxis bedeutet dies, dass alle Stalking-Sachverhalte im landesinternen „web-basierten Informationssystem Anzeige“ (ISA-WEB) der Polizei Bremen erfasst werden (sollen) und somit recherchierbar sind. Parallel dazu hat die Polizei Bremen in den vier Polizeiinspektionen der Stadt jeweils eine/n Stalking-Beauftragte/n eingesetzt. Diese sollen sich der an den Polizeirevieren angezeigten Stalking-Sachverhalte annehmen und sie inhaltlich bewerten, um dann zu entscheiden, ob

- weiteres polizeiliches Handeln erforderlich ist,
- die Sachbearbeitung im Polizeikommissariat⁵ oder bei der Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt⁶ erfolgen soll und ggf.
- andere Stellen⁷ eingeschaltet werden sollen oder zu informieren sind.

Diese Stalking-Beauftragten sind fester Ansprechpartner für den weiteren Verlauf der Stalking-Ermittlungen. Grundsätzlich sollen sie engen Kontakt zum Opfer halten, es über den Stand der Ermittlungen informieren und

⁵ bei leichter und mittlerer Kriminalität

⁶ in Fällen der Schwer- und schwerstkriminallität

⁷ Hier vor allem das Stalking-KIT, aber auch Sozialpsychiatrischer Dienst, Amt für soziale Dienste, psychotherapeutische Beratungsstellen etc.

den Kontakt zwischen Opfer und Stalking-KIT herstellen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Stalking-KIT gehören neben der Täterbegrenzung und Opferunterstützung die Risiko-, Rückfall- und Gefahreinschätzung sowie eine Gefährderansprache an den Täter. Damit wurde für Stalking-Delikte das in Deutschland für die Strafverfolgungsbehörden geltende Tatortprinzip⁸ durch das sog. Opfer-Wohnort-Prinzip ersetzt: Egal, wo das Opfer Stalking-Handlungen ausgesetzt ist, es ist immer derjenige Stalking-Beauftragte für die Fallsachbearbeitung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Opfer wohnt.

4. Das Kriseninterventionsteam Stalking (Stalking-KIT)

Stalking ist ein ernstzunehmendes Problem, dem aus vielerlei Gründen mit polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln allein kaum angemessen zu begegnen ist. Bei Beratung der Betroffenen und Einschätzung individueller Gefährdungsrisiken bestehen Defizite bei den Strafverfolgungsbehörden. Diverse gravierende Eskalationstaten haben gezeigt, dass ein abgestuftes Kriseninterventionskonzept bei Stalking-Delikten für Opferschutz und Täterbegrenzung (Gefahrenabwehr) unbedingt erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund wurde das Stalking-KIT als niedrigschwellig, schnell und lösungs- und ressourcenorientiert arbeitendes Angebot konzipiert. Der Schutz des Opfers und die *sofortige* Begrenzung des Stalkers sind primäre Ziele der Interventionen. Eine weiterführende konstruktive Konfliktbearbeitung, z.B. in Form einer Trennungsbegleitung oder außergerichtlichen Konfliktbeilegung, können in dafür geeigneten Fällen weitere Möglichkeiten der Vorgangsbearbeitung sein und günstigstenfalls eine juristische Befassung ganz erübrigen.

Zum *Aufgabengebiet* des Stalking-KIT gehören:

- der Aufbau von effektiven Strukturen zur Unterstützung der Opfer von Stalking-Delikten und zur Begrenzung der Beschuldigten,
- die Optimierung von Strategien im Umgang mit „high-risk“-Fällen, „strate-

⁸ § 9 StGB

- gischen Opfern“ und anderen Stalking-spezifischen Phänomenen,
- die Sensibilisierung der Professionellen in den Strafverfolgungsbehörden und Rechtsberufen für die Belange von Stalking-Opfern, aber auch die Konfliktslagen und Nöte von Stalkern,
 - die Information und Schulung der Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden für die Besonderheiten im Umgang mit Stalking-Fällen sowie
 - die Information der Öffentlichkeit über das Phänomen Stalking und die Gesetzeslage, die Zugänge zur Justiz und Verfahrensabläufe bei Stalking-Delikten.

Darüber hinaus versteht das Stalking-KIT das hier dargelegte differenzierte und in der Praxis bereits erprobte Angebot zur Bearbeitung von Stalking-Delikten als eine besonders geeignete *ergänzende* Säule neben und in enger Kooperation mit den bereits in der Stadt Bremen bestehenden Angeboten

- der Polizeidienststellen (insbesondere den Stalking-Beauftragten der Polizeiinspektionen),
- des Opfernotrufs der Polizei Bremen,
- des Sozialpsychiatrischen Dienstes und anderer psychosozialer Beratungsstellen sowie
- als Ergänzung zu den möglichen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz.

Für die Durchführung eines von 2006 bis 2008 dauernden AGIS-Pilotprojektes konnten auf europäischer Ebene die Länder Schweden, Großbritannien, Italien und Polen als Partner des Bremer TOA gewonnen werden, der als Leader das AGIS-Projekt führte. Seit 2009 wird das Stalking-KIT als Regelaufgabe des Bundeslandes Bremen finanziert.

5. Praxis-Grundsätze des Stalking-KIT

Im Stalking-KIT arbeiten eine Diplompsychologin in psychoanalytischer Ausbildung und ein klinischer Diplompsychologe mit langjähriger Erfahrung in der Bearbeitung von Gewalt- und Beziehungskonflikten. Beide arbeiten im festen Team und führen alle Einzelgespräche mit allen Beteiligten gemeinsam, um Spaltungsphänomenen im Team vorzubeugen und Reflexionssicher-

heit auch außerhalb der Fallbesprechungen und Supervisionen zu garantieren. Grundsätzlich werden alle Gespräche mit weiblichen Klienten von der Psychologin, alle Gespräche mit männlichen Klienten vom Psychologen verantwortlich geführt. Gemeinsame Gespräche zwischen Stalker und Opfer sind nicht vorgesehen!

In der Arbeit mit den *Opfern* gelten folgende Grundsätze:

1. *Akute Krisen bewältigen*: Das Angebot der Krisenbegleitung, so weit dies nicht von anderen Diensten und Kooperationspartnern sichergestellt werden kann.
2. *Realitätsprüfung, Wiederherstellung der „inneren Sicherheit“*: Hier liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Stalking-KIT. Neben dem objektiven Schutz muss die innere Realität des Opfers durch Gesprächsinterventionen oder andere praktische Unterstützung bzw. Vermittlung an geeignete psychologisch-therapeutische Angebote hergestellt werden. Notfalls muss der Schutz durch polizeiliche Maßnahmen hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass zu viele polizeiliche Maßnahmen die Furcht des Opfers vergrößern (können).
3. *Stärkung des Selbstwertgefühls*: Opfer müssen befähigt werden, eigene Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und gewünschte Schritte einzuleiten. Das ihnen Widerfahrere muss bewältigt und psychisch integriert werden.

In der Arbeit mit *Beschuldigten* gelten die folgenden Grundsätze:

1. *Grenzen setzen*: sofortige Intervention und Konfrontation mit den Tatvorwürfen, günstigenfalls sofortige, aber zumindest zeitnahe Unterzeichnung einer Schutzenerklärung für das Opfer. Die Einhaltung der Schutzenerklärung wird kontrolliert. Notfalls zeitnahe Herbeiführung von Maßnahmen staatlicher Kontrolle (Platzverweise, Gewaltschutzgesetz, Deeskalationshaft, Begutachtung o.a.).
2. *Realitätsprüfung*: „Stalker“, Beschuldigte oder Tatverdächtige werden unmittelbar in die Verantwortung für ihr Handeln genommen und durch normverdeutlichende (dem Privaten entthobene gesellschaftliche) Stellungnahme und Konfrontation

mit ihrem Tun und dessen Folgen von weiteren Stalking- Handlungen abgehalten. Das Stalking-KIT verkörpert das Gesetz und bietet eine Alternative zur Strafverfolgung. Der alternative Weg im Stalking-KIT muss aktiv vom Stalker gewünscht und beschritten werden.

3. *Entlastende Gesprächsangebote:* Über den Konflikt zu sprechen und die innere Konflikthaftigkeit im Gespräch mit neutralen Dritten zu reflektieren, entlastet und kann destruktives Ausagieren erübrigen. Regelmäßige entlastende Gespräche in akuten psychischen Krisen bieten den Stalkern einen Rahmen, durch den sie gleichermaßen gehalten wie begrenzt und kontrolliert werden können⁹. Dies wirkt in höchstem Maße kriminalpräventiv.
4. *Veränderung herbeiführen:* Die in den Gesprächen angebotene Unterstützung und Herausforderung zu Selbstreflexion, zur Übernahme der Opferperspektive sowie die Erarbeitung von alternativen Handlungsstrategien zur Bewältigung möglicher „innerer“ bzw. realer Konflikte verändern im Regelfall das Täterverhalten und können im günstigen Fall die (Re-)Integration in die Gemeinschaft bewirken.

In der Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten gelten im Stalking-KIT die Grundsätze:

1. Interventionen werden aus Gründen der Spezialprävention und Gefahrenabwehr so tatnah wie möglich geschehen. Im begründeten Verdachtsfall auch schon vor einer kompletten Ausermittlung des Sachverhalts bzw. parallel zu Anzeigeerstattung und Ermittlungsverfahren.
2. Intensive Rückkopplung über Sachstand und Auswirkungen der Interventionen an Polizei und Sonderdezernat der StA sowie ggf. andere Kooperationspartner aus Opferhilfe und Täterkontrolle wie Gerichte, Soziale Dienste der Justiz, sozialpsychiatrischer Dienst u.a.
3. Enge Kontrolle der Erbringung sämtlicher Vereinbarungen aus Schutzzerklärungen, Verhaltensvereinbarungen und/oder Wiedergutmachungsleistungen.

Das Stalking-KIT bietet damit *ergänzende* Maßnahmen zu den Aktivitäten der Strafver-

folgungsbehörden und zugleich entlastet es diese von Aufgaben, für die sie nur unzureichend vorbereitet sind: Ansprechpartner für Stalking-Opfer zu sein oder mit psychischen Krisensituationen von Beschuldigten oder (vermeintlich¹⁰) Geschädigten umzugehen und Gefährdungsrisiken in der Dynamik zwischen Beschuldigten und Geschädigten fachlich fundiert einzuschätzen.

Seit seinem Bestehen hat das Bremer Stalking-KIT mehr als 350 Akten bearbeiten können, lediglich in einzelnen Fällen von Ex-Partner-Stalking kam es zu Rückfällen des Stalkers.

Über Einzelheiten des Projekts wurde und wird zeitnah und ausführlicher in der Fachöffentlichkeit berichtet.

Literatur:

Piontkowski, Gabriela / Rusch, Stephan / Winter, Frank (2006): Kriseninterventionsteam Stalking - Stalking-KIT. In: die neue polizei, 56. Jahrgang, Heft 03/2006, S. 28 - 32.

Winter, Frank (2008): Das Bremer Kriseninterventionsteam Stalking – ein neues Modell zum Umgang mit Stalking-Delikten und Ex-Partner-Stalking. In: Forum Kriminalprävention, Heft 1/2008, S. 22-24.

Winter, Frank: Das Bremer „Kriseninterventions-Team Stalking und häusliche Gewalt (Stalking-KIT)“. In: Schröder, Detlef (Hrsg.): Gewalt im sozialen Nahraum III, Frankfurt a. M. 2009, S. 15 - 44.

Winter, Frank: „Das neue Bremer Modell - Professionelle Hilfe für Stalking-Opfer und Betreuung der Täter“, in Bundesministerium für Inneres: „ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 3-4/09“, 2009.

*Dipl.Psych. Frank Winter,
Leiter des TOA Bremen e.V.,
Lehrbeauftragter der Universität Hannover*

⁹ Natürlich sind nicht alle Stalker hierdurch zu erreichen!

¹⁰ Der Anteil psychisch kranker „Stalking-Opfer“ mit paranoiden oder produktiven Wahnstörungen ist nicht unerheblich!

Arbeitsgruppe TOA-Standards tagt zum zweiten Mal in Frankfurt/Main

Ulrich Nötscher

Am 23. und 24. April 2009 traf sich die „Arbeitsgruppe TOA-Standards“ zu ihrer zweiten Sitzung in der Landessportschule Hessen in Frankfurt am Main.

Ziel des vorläufig letzten Treffens von langjährig im TOA tätigen Kolleginnen und Kollegen war es, die mittlerweile in fünfter unveränderter Auflage vorliegenden TOA-Standards zu überarbeiten und insoweit zu aktualisieren, dass diese dem heutigen Stand der Praxis entsprechen.

Es ging der Gruppe wie in ihrer ersten Sitzung vom Dezember vergangenen Jahres darum, die Standards kompakter und übersichtlicher zu gestalten, da viele TOA-Vermittlerinnen und Vermittler im Laufe der Zeit immer wieder geäußert haben war, dass sich viele Punkte der Standards zwischenzeitlich quasi von selbst erledigt haben und daher in diesen zukünftig keiner expliziten Erwähnung mehr bedürfen (z. B., dass eine Vermittlungsstelle gut telefonisch erreichbar sein und über einen Anrufbeantworter verfügen sollte etc.). Somit war eines der Ziele der vergangenen Sitzungen auch eine Straffung bzw. Kürzung der Standards und die inhaltliche Konzentration aufs Wesentliche.

Die Arbeitsgruppe würdigte im Laufe der Tagung ausdrücklich die Leistungen der Autorinnen und Autoren der Urfassung der TOA-Standards. Ohne die Pionierarbeit dieser Kolleginnen und Kollegen hätte es gewiss wesentlich länger gedauert, den TOA in der Strafrechtspraxis zu etablieren.

In einer angenehmen und positiven Atmosphäre wurde die Materie durch die Beteiligten rege und konstruktiv diskutiert, sodass am Ende der beiden Tage eine vorläufige Version der neuen Standards verabschiedet werden konnte, welche nach nochmaliger

inhaltlicher Überarbeitung durch die Arbeitsgruppe und nachfolgendem Lektorat an die BAG TOA weitergeleitet werden soll. Ziel hierbei ist, dass die neuen Standards nach deren Kenntnisnahme durch die verschiedenen Organisationen und Gremien in der kommenden Hauptversammlung vom 2. Oktober 2009 offiziell durch die BAG TOA verabschiedet werden.

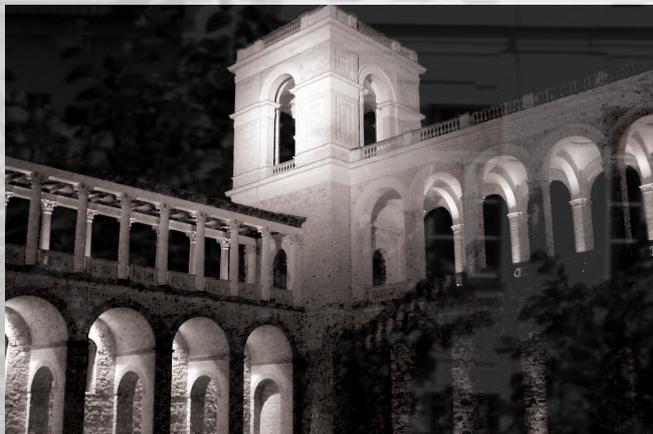
Ulrich Nötscher

DIALOG – Täter-Opfer-Ausgleich Frankenthal



13. TOA-Forum

**Täter-Opfer-Ausgleich
(version) 25.1 –
stabil, benutzerfreundlich,
justizkompatibel**



Sektempfang auf dem Pfingstberg:

Das Belvedere auf dem Pfingstberg (Ostseitiger Turm und Kolonnade) ist ein zum Ensemble Potsdamer Schlösser und Gärten gehörendes Schloss nördlich des neuen Gartens. Es wurde wegen der schönen Aussicht unter Friedrich Wilhelm dem IV errichtet.

(Quelle: Wikipedia)

Am ersten Abend werden die Teilnehmer des 13. TOA-Forums bei einem Sektempfang diesen wunderbaren Blick, ohne die in dieser Zeit üblichen Touristenströme, genießen können.

9. bis 11. Juni 2010

**im Brandenburgsaal
der Staatskanzlei, Potsdam**

Programm und Anmeldung:

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel. 0221/94 86 51 22
E-Mail: info@toa-servicebuero.de
Internet: www.toa-servicebuero.de**

Wir stellen vor: Annegret Evers



Annegret Evers,
Amtsanwältin

? Bitte schildern Sie kurz Ihren Werdegang und Ihre Affinität zum Täter-Opfer-Ausgleich.

In Berlin aufgewachsen, habe ich dort das Abitur abgelegt, bin Rechtspflegerin geworden, habe mich zwischenzeitlich als Nachlasspflegerin selbstständig gemacht und bin schließlich wieder in den Staatsdienst als Amtsanwältin eingetreten. Schon während dieser Ausbildung bin ich erstmals mit dem TOA konfrontiert worden und war von der Idee begeistert, neben

einem Ermittlungs- oder Strafverfahren die Beteiligten von Straftaten selbst in die Verantwortung zu nehmen. Seit 1995 bin ich als Amtsanwältin in Niedersachsen tätig und bemühe mich seit Ende der 90er Jahre, die Begeisterung für den TOA oder doch zumindest die Akzeptanz bei meinen Kollegen in den Staatsanwaltschaften zu wecken oder zu verstärken.

? Was überzeugt Sie persönlich am Täter-Opfer-Ausgleich?

Ich bin der Ansicht, dass es immer leicht ist, Entscheidungen, die andere getroffen haben, zu kritisieren. Wenn man selbst an dem Entscheidungsprozess mitwirkt, fällt dies schon deutlich schwerer. Die Chance auf Akzeptanz einer Lösung steigt eben mit dem Maß der Übernahme eigener Verantwortung. Das ist meiner Überzeugung nach der Grundstein für einen angestrebten Rechtsfrieden.

? Sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den TOA-Fachstellen?

In Hannover haben wir eine nahezu ideale Situation, da die Zusammenarbeit mit dem Verein Waage e.V. sehr gut funktioniert. Im Flächenland des übrigen Niedersachsens hingegen und in vielen anderen Regionen Deutschlands stehen aber immer noch viel zu wenige Konfliktschlichtungsstellen zur Verfügung. Meiner Ansicht nach sollte sich die Justiz im eigenen Interesse um ein breiteres Angebot kümmern und Unterstützung bei der Einrichtung neuer Schlichtungsstellen leisten. In der Justiz, speziell in den Staatsanwaltschaften, hat sich der Gedanke des TOA jedoch noch immer nicht durchgesetzt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

? Wie kann sich der Täter-Opfer-Ausgleich Ihrer Ansicht nach weiterentwickeln?

Die Außergerichtliche Konfliktschlichtung muss zu einer Selbstverständlichkeit im praktizierten Strafrecht werden!

? Wie stellt sich Ihrer Meinung nach der gewöhnliche Staatsbürger die Arbeit einer Amtsanwältin vor?

Ehrlich gesagt, habe ich keine Ahnung. Die meisten Leute, die nach meinem Beruf fragen, schauen mich ungläubig an, wenn ich mich als Amtsanwältin bezeichne, und glauben, dass sie sich verhöhrt haben und ich entweder Rechts- oder Staatsanwältin sei. Nähere Erklärungen sind immer erforderlich.

? Wie sieht die Realität aus?

Amtsanwälte üben staatsanwaltschaftliche Tätigkeiten aus, haben jedoch eine andere Ausbildung abgeschlossen und sind in den Zuständigkeiten gegenüber Staatsanwälten eingeschränkt. Der „gewöhnliche Staatsbürger“ würde sich wundern, wüsste er, dass die meisten Strafanzeigen, die er erstattet, nicht von Staats- sondern von Amtsanwälten bearbeitet werden.

? Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Natürlich weder noch, denn wer kann schon voraussagen, was passieren wird, gerät man erst dort hinein!

? Was raten Sie Ihrem Sohn/Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Abgesehen davon, dass ich selbst keine Kinder habe, würde ich ihnen raten, die Verantwortung für das zu übernehmen, was sie angerichtet haben.

? Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

In meinem Büro hängen eine Menge Fotos, die mir vor Augen führen, dass es noch ein Leben neben der Arbeit gibt.

? Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

Sicher das dickste, das ich finden kann, und eines, das man mehrmals lesen kann. Mir fällt „Anna Karenina“ von Tolstoj ein.

? Woran denken Sie, wenn Sie Restorative Justice hören?

Es überzeugt der Gedanke, nicht nur wie bei einem Täter-Opfer-Ausgleich das Opfer und den Täter auf der Suche nach Lösungen eines Konflikts mit Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens zusammenzubringen, sondern auch die Gemeinschaft in den Prozess um Wiedergutmachung, Versöhnung und Vertrauensbildung einzubeziehen. Sieht man sich die bisherige Entwicklung des TOA in Deutschland an, kommt man auch als Optimist nicht daran vorbei, Zweifel an der Durchführbarkeit zu hegen.

? Woraus würde Ihre Henkersmahlzeit bestehen?

Hausgemachte Pasta, wodurch ich gleich noch die Gelegenheit hätte, zuletzt noch mal am Herd zu stehen.

? Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?

Um gleich ein bisschen Werbung zu machen: der herrliche Wein meines Schwagers vom Weingut Zumstein aus der Pfalz.

? Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

Ein Stück von Donna Summer, eines von Lucio Dalla und die Wassermusik von Georg Friedrich Händel.

LINK(S)

Informationen über aktuelle Entwicklungen:

Information aus erster Hand

Wer im justiznahen Bereich tätig ist, sollte sich über aktuelle Entwicklungen informieren. Dies ist angesichts der großen Informationsflut nicht immer leicht. Eine leicht zugängliche und ohne großen Aufwand lesbare Quelle bietet das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz mit seinem Newsletter.

Er ist in seinem einfachen Layout gut aufgemacht. Schnell und unmittelbar lässt sich erkennen, ob der beschriebene Sachverhalt Relevanz zum eigenen Arbeitsbereich hat. Knapp und sachlich wird man informiert und kann sich bei Bedarf dann weitere Informationen holen.

Darüber hinaus erhält man mit der Zeit einen Überblick, mit welchen Themen sich die Politik vorrangig beschäftigt und welche Rolle im bundespolitischen Kontext die für einen selbst als Wichtig eingeschätzten Themen dort spielen.

Bei Nichtgefallen ist eine Abmeldung ebenfalls ohne Aufwand schnell zu bewerkstelligen.

Es lohnt sich also reinzuschauen und den Newsletter wenigstens einmal probeweise zu abonnieren.

Hier der Link:

https://ssl.bmj.de/enid/799da124864a3100b8945a9e12132bd3,0/Service/Newsletter-Abo_38.html

Und nebenbei bemerkt

Engagierte Mitarbeiter muß man nicht (mehr) motivieren. Aber man muß sich davor hüten, die zu demotivieren.

Unbekannt

Wir zitieren aus dem Newsletter des Bundesministeriums der Justiz:

Bundestag beschließt Gesetz zum Schutz von Opfern und Zeugen im Strafverfahren

„Der Deutsche Bundestag hat das 2. Opferrechtsreformgesetz beschlossen. Die von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries vorgelegten Neuregelungen schließen inhaltlich an frühere Gesetzesänderungen an und verfolgen das Ziel, Opfer und Zeugen von Straftaten noch besser zu schützen und ihre Rechte im Strafverfahren zu erweitern.

„Unser Grundgesetz fordert nicht nur, Straftaten aufzuklären und die Schuld oder Unschuld des Täters in einem fairen Verfahren festzustellen. Ein Rechtsstaat muss auch die Opfer von Straftaten schützen. Dies gilt vor allem für Kinder und Jugendliche, aber auch für besonders schutzbedürftige erwachsene Opfer, etwa solche einer Sexualstraftat oder eines schweren Gewaltverbrechens. Künftig werden Verletzte und Zeugen noch besser vor Belastungen im Strafverfahren geschützt und ihre Rechte gestärkt. Das Strafverfahren darf nicht zu erneuten Traumatisierungen der Opfer führen oder Zeugen gefährden. Wir stellen daher sicher, dass künftig Opfer schon bei der Anzeigerstattung von Polizei und Staatsanwaltschaft umfassend über ihre Rechte aufgeklärt und auf spezielle Hilfsangebote von Opferhilfeeinrichtungen hingewiesen werden. Gleichzeitig erweitern wir die Möglichkeiten für Verletzte von Straftaten, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen und einen Anwalt auf Staatskosten beigeordnet zu bekommen. Um das Persönlichkeitsrecht von Zeugen besser zu schützen, kann die Staatsanwaltschaft künftig die Adresse des Zeugen aus der Akte heraushalten oder später entfernen. Auch der

Schutz von Jugendlichen wird verbessert, indem wir die Altersgrenze von spezieller Jugend schützenden Vorschriften von 16 auf 18 Jahre anheben. Schließlich setzt das Gesetz ein deutliches Zeichen gegen die Genitalverstümmelung bei Kindern und Jugendlichen. Künftig können diese Taten von den Verletzten auch noch nach Eintritt ihrer Volljährigkeit angezeigt werden“, erläuterte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Das Gesetz knüpft an Verbesserungen für Opfer im Strafverfahren an, die zuletzt vor allem durch das Opferrechtsreformgesetz vom 1. September 2004 erreicht wurden. Das heute verabschiedete Gesetz weitere Verbesserungen in drei zentralen Bereichen vor.

- Verbesserungen zum Schutz von Verletzten im Strafverfahren
- Verbesserungen zum Schutz von Zeugen im Strafverfahren
- Verbesserungen beim Schutz von jugendlichen Opfern und Zeugen im Strafverfahren

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Es soll am Ersten des dritten Monats nach der Verkündung in Kraft treten. Würde das Gesetz noch im Juli 2009 verkündet, wäre Datum des Inkrafttretens der 1. Oktober 2009.“

Den ausführlichen Text können Sie nachlesen, wenn Sie den BMJ-Newsletter unter https://ssl.bmj.de/enid/799da124864a3100b8945a9e12132bd3,0/Service/Newsletter-Abo_38.html abonnieren.

Gütesiegelurkunde an die Waage Hannover e.V. übergeben

Anlässlich einer BAG-Vorstandssitzung in Hannover hat die Waage Hannover e.V. als erste Einrichtung die Urkunde erhalten, die neben der nominellen Titelvergabe zum TOA-Gütesiegel gehört. Die zweite Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V., Astrid Achterberg, überreichte am 23. Juni 2009 der Verwaltungsmitarbeiterin der Waage Hannover, Christa Schwarz, die druckfrische Urkunde. Gefreut hat sich mit ihr das Mediatorenteam der Einrichtung: Jutta Klenzner, Frauke Petzold, Dr. Lutz Netzig und Christian Richter. Mit dabei waren der Leiter des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich im DBH, Gerd Delattre, und Werner Einig vom Vorstand der BAG.

Soviel zum feierlichen Moment. Die anderen Einrichtungen haben Anfang Juli ihre Urkunden per Post erhalten. Ggf. sind auch hier Pressetermine abgesprochen worden.

Die Waage Hannover ist eine der Einrichtungen, die für eine Verlängerung der Zertifizierung, gemäß der bisher gültigen Regelung, anstehen. Es wurde also wahrlich Zeit mit der Überreichung der Urkunde. In dieser Sache hat der Vorstand der BAG auf der Sitzung in Hannover ein Konzept zur Verlängerung der Gültigkeit des Gütesiegels, das in Abstimmung mit dem Kuratorium der Zertifizierung entwickelt wurde, abgesprochen. Bisher waren die Einzelheiten der Nachprüfung nicht explizit ausformuliert worden. Die Erfahrungen mit den ersten Vergaben des Gütesiegels sollten in die Konzeption der Nachprüfung eingehen. Die zertifizierten Einrichtungen

wurden über die Einzelheiten des Verfahrens ausführlich in einem Anschreiben informiert. Die zentralen Punkte dieses Nachprüfungsverfahrens sind Kostenoptimierung und die Verlängerung der Gültigkeitsfrist des Siegels auf einheitlich fünf Jahre. Das bedeutet für die erstmals im Jahr 2005 zertifizierten Einrichtungen, dass ggf. im nächsten Jahr eine Verlängerungsprüfung ansteht.

In den bisher gültigen Informationen zur Zertifizierung haben wir Nachprüfungskosten von ca. 500,00 Euro angekündigt. Durch eine, in der Regel ausreichende, Beschränkung auf die Prüfung der in

Papierform vorliegenden Unterlagen der zur Nachprüfung anstehenden Einrichtung sind die Kosten auf den Betrag von 100,00 Euro reduziert worden. In Einzelfällen können durch einen zweiten KuratorenInnenbesuch die Kosten höher sein. Das wird aber nur bei gravierenden Veränderungen in der zertifizierten Einrichtung (z. B.: kompletter Teamwechsel, Wechsel in der Leitung oder beim Träger der Einrichtung) der Fall sein.

Arend Hüncken



Von links nach rechts: Werner Einig, Christa Schwarz, Jutta Klenzner, Christian Richter, Astrid Achterberg, Frauke Petzold, Gerd Delattre, Lutz Netzig.



VERANSTALTUNGSHINWEIS:

Fachtag: Täter-Opfer-Ausgleich

am 2. Oktober 2009 im Haus des Jugendrechts, Erthalstr. 2, Mainz.

PROGRAMM:

- 11:00 Uhr Begrüßung der Teilnehmer
- 11:15 Uhr **Grußwort des Justizministers des Landes Rheinland-Pfalz**
Dr. Heinz-Georg Bamberger
- 11:30 Uhr **Friedensarbeit in Nordirland**
Joe Doherty, Dublin, ehemaliger Kämpfer der IRA
- 12:30 Uhr Mittagessen im Haus des Jugendrechts
- 13:30 Uhr **Pro und Contra: Täter-Opfer-Ausgleich bei schweren Straftaten**
*Es diskutieren: Dr. Wolfram Schädler, Bundesanwalt beim BGH, Karlsruhe
Siegfried Kauder, MdB, Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des
„Weißen Ring“, Mitglied im Rechtsausschuss des Bundestages*
- 15:00 Uhr Kaffeepause
- 15:20 Uhr **Vorstellung der TOA-Standards** (sechste überarbeitete Auflage),
Arend Hüncken, Vorstandsmitglied der BAG TOA
- 16:00 Uhr **Jahreshauptversammlungen** der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V.
und des Vereins Tatusgleich & Konsens e.V. (parallel)
- 20:00 Uhr Kabarett mit Horst Evers und Ausklang im Mainzer Unterhaus

Unkostenbeitrag: 10 Euro

Veranstalter:

BAG TOA e.V. LAG TOA Rheinland-Pfalz Tatusgleich und Konsens e.V., Mainz

Anmeldung: Die komplette Ausschreibung und das Anmeldeformular sind erhältlich bei:
Christian Richter: Fax 05084-4000051 oder ChrRichter@t-online.de.

Ausstellung von Peace Counts „Die Erfolge der Friedensmacher“ vom 28.09. - 02.10.2009
im Haus des Jugendrechts.



Einladung zur Mitgliederversammlung der BAG TOA e.V.

Datum: 2. Oktober 2009

Uhrzeit: 16:00 Uhr (ca. 1,5 – 2 Std.)

Ort: Haus des Jugendrechts, Erthalstr. 2, 55116 Mainz

TAGESORDNUNG:

1. Feststellung der rechtzeitigen Einladung und Genehmigung des Protokolls
2. Bericht des Vorstands
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfbericht
5. Neuwahlen des Vorstands
6. Verabschiedung der überarbeiteten Standards
7. Verschiedenes

Aus dem bisherigen Vorstand treten Bettina Huppert-Hingst und Werner Einig zurück, um anderen BAG Mitgliedern die Chance zu ermöglichen, im Vorstand mitzuarbeiten.

Es werden ein/e Kassenführerin/er und ein/e Beisitzer/in gesucht.

Vorschläge bitte an den Vorstand der BAG schicken.

Anmeldung zur BAG-Mitgliederversammlung und/oder der Fachtagung Täter-Opfer-Ausgleich bitte bis zum 15. September 2009 an:

BAG-TOA e.V. Christian Richter, Oldauer Heuweg 13 ,
29313 Hambühren

Fax: 05084-4000051 oder ChrRichter@t-online.de

Ein Plädoyer für die Durchführung von TOA durch speziell ausgebildete und bereits seit Jahren erfolgreich tätige MediatorInnen im Strafrecht

Birgit Blaser

Im TOA-Infodienst Nr. 37 sprach sich Silke Schneider für die Durchführung von TOA durch Richter und Richterinnen aus. Hier nun die Replik der Landesarbeitsgemeinschaft TOA in Schleswig-Holstein zu diesem Artikel. Weitere Diskussionsbeiträge zu diesem Thema sind willkommen.

Seit 1991 wird der TOA in Schleswig-Holstein flächendeckend durch speziell ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren im allgemeinen Strafrecht durchgeführt.

Zunächst wurde dieser Arbeitsbereich ausschließlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtshilfen bearbeitet. Später wurde die Aufgabe ganz oder teilweise an freie Träger übertragen.

Das Justizministerium hat sowohl bei behördlichen Trägern (StA, Gerichtshilfen) als auch bei Freien Trägern (Verein Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg e.V., Resohilfe e.V. Lübeck, AWO-SH Mittelholstein und AWO-SH Unterelbe) in allen Landgerichtsbezirken Stellen für die Durchführung des TOA eingerichtet.

Die Durchführung des TOA in Schleswig-Holstein zeichnet sich aus durch einen Prozess, der sich maßgeblich an den Wünschen und Bedürfnissen der Beteiligten orientiert und den Parteien ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung ermöglicht. Die Mediatorinnen und Mediatoren zeigen auf, welche Möglichkeiten zur Lösungsfindung bestehen und bereiten die Parteien verantwortungsvoll mit pädagogischem und psychologischem Sachverstand auf eine mögliche Begegnung mit der Gegenpartei vor. Dazu gehören aus-

föhrliche Vorgespräche, bei denen es unter anderem darum geht:

- einen vertrauensvollen Kontakt aufzubauen,
- über die Möglichkeiten und den Ablauf eines TOA-Verfahrens zu informieren,
- das Ausmaß der Tatfolgen einzuschätzen (insbesondere um bestehende Traumata rechtzeitig zu erkennen),
- auf weitergehende regionale Hilfeangebote hinzuweisen (gegebenenfalls einen Erstkontakt herzustellen),
- individuelle Bedürfnisse, Wünsche und Erwartungen zu besprechen.

Den überwiegenden Teil unserer Aufträge erhalten wir im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft, bearbeiten aber auch Verfahren, die von Gerichten – bisher noch in geringerer Anzahl, aber zunehmend – zugewiesen werden.

Die meisten im TOA tätigen Mediatorinnen und Mediatoren, die auch Mitglieder der LAG sind, wurden auf Kosten des Landes durch eine spezielle einjährige Zusatzausbildung weitergebildet (Grundqualifizierung

TOA beim DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik). Dort werden die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse sowie die zur optimalen Durchführung des TOA geeigneten Methoden vermittelt.

Eine enge Vernetzung und kollegiale Beratung erfolgt u.a. durch regelmäßig stattfindende Treffen der LAG-TOA in Kiel. Dort werden inhaltliche Fragen besprochen und es wird daran gearbeitet, den TOA fortzuentwickeln, in der Umsetzung zu optimieren, ihn im politischen Bewusstsein zu halten und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Durch mehrjährige Berufstätigkeit in diesem Arbeitsfeld (bei sehr geringer Fluktuation) wurden inzwischen pro Person zum Teil mehr als 1000 Fälle bearbeitet. Durch Fortbildung und Supervision reflektieren die Mediatorinnen und Mediatoren ihre Vermittlungstätigkeit und erweitern ihr Methodenspektrum. Zur praktischen Orientierung dienen die bundesweit geltenden Qualitätsstandards, die ebenfalls stetig aktualisiert und fortentwickelt werden:

http://www.toa-servicebuero.de/files/toa_standards_5.pdf.

Fazit:

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage:

Warum soll Mediation in anhängigen Strafverfahren durch RichterInnen erfolgen, wenn Mediation im Strafrecht (TOA) bereits seit Jahren flächendeckend durch speziell ausgebildete, fachlich kompetente Mediatorinnen und Mediatoren mit jahrelanger Berufserfahrung, sowohl bei der Justiz, als auch bei freien Trägern, durchgeführt wird?

Wir fragen uns zudem, warum die Richterinnen und Richter des Landes die vorhandenen, gut ausgebauten Strukturen und Ressourcen nicht nutzen und ihre Aufträge

in geeigneten Fällen aus den Bereichen der mittleren und schweren Kriminalität nicht an die bereits vorhandenen, bewährten TOA-Ausgleichsstellen geben?

Wir geben zu bedenken, dass Mediation vom Grundsatz her außergerichtlich ist. Unseres Erachtens ist zu befürchten, dass richterliche Mediation eher den Charakter einer Vergleichsverhandlung hat, als einer Mediation, die vorrangig die Interessen und Bedürfnisse der Parteien berücksichtigt, und deren Verlauf im Ergebnis offen ist.

Auch aus ökonomischer Sicht erscheint es uns unverständlich, dass hoch dotierte Richterinnen und Richter für die Mediation im Strafrecht eingesetzt werden sollen, obwohl kostengünstigere, speziell dafür qualifizierte Fachkräfte bei Staatsanwaltschaft und freien Trägern zur Verfügung stehen.

Wir begrüßen es, dass die Vorteile der Mediation in der Richterschaft zunehmend bekannt und geschätzt werden. Aus den oben genannten Gründen plädieren wir dafür, dass Richterinnen und Richter gemäß § 155 StPO in zunehmendem Maße prüfen, ob ein Verfahren für den TOA geeignet ist und die geeigneten Verfahren zur Bearbeitung an die TOA-Fachstellen zuweisen.

*Birgit Blaser
für die LAG-TOA Schleswig-Holstein*

„Die Zuweiserin des Jahres 2007“ – Interview mit der Preisträgerin

Andreas Prause

In der Fachstelle DIALOG in Mainz hat es eine lange Tradition, immer genau hinzuschauen, woher wir unsere Fälle bekommen. In unseren Jahresberichten haben wir dazu kontinuierlich Statistiken veröffentlicht und immer wieder ergaben unsere Auswertungen, dass wir die meisten Aufträge von der Staatsanwaltschaft Mainz bekommen. Im Jahr 2007 haben wir beschlossen, dass wir mehr über die Beweggründe der Dezernenten zur Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erfahren wollen. Wir wollen auch die Arbeit der besonders engagierten Dezernenten würdigen. Aus diesen Gründen haben wir beschlossen, „die Zuweiserin“ oder „den Zuweiser“ des Jahres zu wählen. Der Indikator dafür sollte die Anzahl der zum TOA zugewiesenen Fälle sein. Mit der Zuweiserin des Jahres 2007 wurde aus diesem Anlass ein Gespräch geführt und ein Artikel in unserem Jahresbericht veröffentlicht.¹ Die Zuweiserin des Jahres 2008 ist wie ihre Vorgängerin im Jugenddezernat tätig. Seit April 2008 hat sie ihren Arbeitsplatz im „Haus des Jugendrechts“. Von insgesamt 795 Fällen im Jahr 2008 war in 57 Fällen Frau Schulz-Schwaab die Zuweiserin. Wir haben aus diesem Anlass ein Interview mit ihr geführt. Aus diesem haben wir die Themenschwerpunkte „Haus des Jugendrechts“ und „Anklageverfahren“ zum Abdruck ausgewählt, da uns diese von besonderem Interesse erschienen.²

¹ Der Jahresbericht 2007 ist für alle Interessierten im Internet unter: www.dialog-mainz.de zu finden

² Das vollständige Interview ist bald auf unserer Homepage unter www.dialog-mainz.de als Sound-Datei anzuhören.

Andreas Prause (P): Sie haben nicht nur die meisten Verfahren uns zugeschickt, sondern auch die meisten Anklageverfahren. Also Verfahren nach oder gleich mit der Anklageerhebung. Welche Erfahrungen haben Sie mittlerweile mit diesen Verfahren gemacht?

Frau Schulz-Schwaab (S): Wie auch in Ermittlungsverfahren oder im Rahmen der vorläufigen Einstellung eigentlich nur positiv. Insbesondere deswegen, weil von Gesetzes wegen auch im Rahmen der Gerichtsverhandlung auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken ist, was sich entsprechend auf die Strafzumessung niederschlägt. Es ist eine ganz andere Sache, wenn der Richter im Sitzungssaal zum Angeklagten sagt: „Und... wollen Sie noch etwas sagen?“ „Ach ja... ich entschuldige mich.“ „Und Herr Zeuge, nehmen Sie die Entschuldigung an?“ „Hm... ja...“ Das muss ich als einen TOA werten! Hm. Ich sage nur: Pünktchen. Pünktchen. Pünktchen. Wenn man das natürlich vorne

weg macht, anders gestaltet, in einem anderen Rahmen gestaltet, dann ist das sicherlich ganz andere Sache.

P: Wie kommt es Ihrer Einschätzung nach bei der Richterschaft an, dass verstärkt parallel zur Anklage zum TOA zugewiesen wird?

S: Ich denke, das wird auch positiv aufgefasst. Wie gesagt, es ist auch die Obliegenheit des Richters, wenn eine Wiedergutmachung nicht außerhalb passiert ist, auf den TOA hinzuwirken. Die Frage kommt immer: „Wollen Sie sich nicht entschuldigen?“ „Willst du dich nicht entschuldigen?“ Es werden jetzt vermehrt auch im Rahmen der Hauptverhandlung Vergleiche geschlossen, zivilrechtliche Vergleiche, ein Schadensausgleich usw. Das ist immer eine komplizierte Sache. Insofern ist die Richterschaft auf jeden Fall offen und dankbar, wenn solche Sachen im Vorfeld vorbereitet werden.

P: Kommen wir zum Haus des Jugendrechts (HdJ - Anmerk. des Interviewers). Seit wann gibt es das Haus des Jugendrechts in Mainz?

S: Wir haben am 15. April 2008 begonnen.

P.: Hat sich in dieser Zeit etwas verändert im Bezug auf den TOA?

S: Der Effekt, den wir mit jedem Beteiligten hier im Haus haben, ist eine Beschleunigung der Bearbeitungszeit. Die ist auf jeden Fall spürbar. Es ist einfacher, wenn Nachfragen sind, zum Telefonhörer zu greifen oder ein oder zwei Stockwerke im Haus runterzugehen oder hochzukommen und zu sagen: „Das habe ich nicht verstanden.“ Oder: „Dort gibt es Probleme.“ Das bedingt einfach die räumliche Nähe. Einfach auch, dass man sich im Treppenhaus sieht, sich mal guten Morgen wünscht oder guten Tag, mal ein paar persönliche Wörter spricht. Das ist alles nicht mehr so anonym. Ich denke, durch den Kontakt, der sich schlichtweg ergibt wenn man in einem Gebäude ist, ist so eine Zusammenarbeit viel einfacher.

P: Wo sehen Sie die Vorteile für die Betroffenen?

S: Die Beschuldigten können natürlich nicht auf Zeit spielen, wie es oft der Fall gewesen ist, wenn Verfahren sich lang hingezogen haben. Und plötzlich muss er sich nach einem Jahr mit einer Tat auseinandersetzen, die für ihn eigentlich schon abgehakt gewesen ist. Im besten Fall ist nichts wieder passiert, dann hat es sich eh erledigt. Im schlimmsten Fall ist die Sache aus dem Ruder gelaufen und es sind noch eine ganze Reihe anderer Taten erfolgt. Also, in solch einem Fall ist der Beschleunigungseffekt etwas, was ich auf jeden Fall nur positiv herausheben kann. Ein bisschen problematisch ist es, den Beteiligten zu verdeutlichen, dass da wirklich verschiedene Institutionen am Werke sind, auch wenn das alles die gleiche Adresse ist. Die Polizei im ersten Kontakt mit dem Beschuldigten muss auf jeden Fall darauf hinweisen, dass es die gleiche Adresse ist, es sich aber um verschiedene Institution handelt.

P: Also da kommt schon mal von den Jugendlichen die Frage: „Warum muss ich jetzt da noch mal hin?“

S: Ja, das ist einfach so. Für einen 14-Jährigen, der auch die Strukturen eines Jugendstrafverfahrens nicht kennt, ist es schwierig zu sehen, warum er denn jetzt zum dritten Mal in die Erthalstrasse (Adresse des HdJ: Anmerk. des Interviewers) gehen muss. Er weiß nicht, dass es Verschwiegenheitspflichten zwischen den Einrichtungen gibt und jede Institution ihren Part wahrnehmen muss, ohne dass es Vermischungen gibt.

P: Es hört sich so an, als ob Sie den TOA vermissen würden, wenn es ihn nicht mehr geben würde.

S: Ja, auf jeden Fall. Ich finde das wirklich eine gute Institution, die sich ja mittlerweile auch etabliert hat. Ich bin sicherlich nicht zufällig Zuweiserin des Jahres geworden, dies ist sicherlich auch Ergebnis meiner inneren Einstellung. Auf der anderen Seite muss man auch sehen, dass das Jugenddezernat dafür auch besonders geeignet ist. Eine Schulhofschlägerei mit den Kumpels von vor zwei Wochen, die jetzt plötzlich, warum auch immer, ganz schreckliche Feinde geworden sind, das schreit förmlich danach. Da sind irgendwelche Konflikte, über die sie auch nichts bei der Polizei sagen, weder das Opfer noch der Täter würden es sagen, dass sie sich wegen eines Mädchens gekloppt haben o.ä. Da gibt es dann irgendwelche Hintergründe, die können zwischen ihnen aufgeklärt werden. Das ist dann kein Fall, bei dem man mit dem scharfen Schwert dazwischenhauen muss. Das muss man wirklich mit den Beteiligten abklären und fragen, wo die Probleme eigentlich liegen. Und so kann man das dann gut aufarbeiten.

P: Haben Sie abschließend Wünsche an den TOA oder Visionen, was man mit dem TOA noch machen könnte?

S: Das ist natürlich schwierig. Manchmal denke ich: Warum hat man nicht noch einmal nachgefragt bei den Beteiligten? Warum kommt jetzt der TOA nicht zustande? Warum gibt es da eine Weigerungshaltung?

P: Sie meinen, dass der Vermittler zu schnell akzeptiert, wenn jemand sich nicht meldet oder nicht möchte?

S: Gerade im Bereich von Jugendlichen ist es dann gerade die Mutter die sagt: „Nein, wir wollen das nicht.“ Und dann frage ich mich: Warum denn, um Gottes Willen, nicht? Es wäre doch wirklich eine Chance gewesen, die zwei Herrschaften zusammen zu bringen. Natürlich steht und fällt das Ganze mit der Mitarbeit des Opfers, aber vielleicht gäbe es eine Möglichkeit, ein „Nein“ auch mal zu hinterfragen. Das darf auch mal erlaubt sein. Ich will ein Opfer nicht in Zugzwang bringen, ich will es nicht dazu drängen, sich solch einem Gespräch zu stellen, aber ich möchte die Hintergründe der Weigerung erfahren. Manchmal ergibt sich der Fall so zwischen den Zeilen, dass das Opfer nicht unbedingt das unschuldige Opfer in dieser Angelegenheit gewesen ist.

P: Ihr Wunsch wäre es also, ein bisschen hartnäckiger zu sein und die Ablehnung zu hinterfragen?

S: Vielleicht einfach mal zu fragen. Es soll natürlich kein Druck aufgebaut werden oder jemandem auf den Wecker gehen, aber einfach auch zu fragen: „Warum den eigentlich nicht?“

P: Das ist natürlich manchmal eine Gratwanderung. Bei dem einen kommt es gut an, bei dem anderen nicht.

S: Manchmal weiß man nicht, ob die Vermittler mit demjenigen telefonisch reden oder ihn anschreiben. Das ist natürlich so eine Sache, wenn man nur die Anschrift hat und keine telefonische Erreichbarkeit, dann ist das natürlich schwieriger nachzuhacken. Hier wäre vielleicht ein Wunsch an die Polizei, der durchaus mal geäußert werden könnte: Verschafft uns bitte die Telefonnummer.

P: In einigen Fällen wurde das auch schon versucht, in denen Vermittler es schade fanden, weil es ein sehr klares Schadensregulierungsangebot gab. Manchmal kommt es gut an, manchmal sagen aber die Leute: „Ich habe mich auf das Anschreiben nicht gemeldet, weil ich es einfach nicht möchte.“ Das ist manchmal ein zweischneidiges Schwert.

So, dann vielen Dank von unserer Seite.

S: Gerne.

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

Verein Neustart
A-1050 Wien, Castelligasse 17
www.neustart.at



LEGALBEWÄHRUNG NACH AUSSERGERICHTLICHEM TATAUSGLEICH

Hinlänglich bekannt aus Diskussionen, taucht immer wieder die Frage auf:

„Wie schaut’s eigentlich mit den Rückfällen bezüglich eines Tatausgleiches aus?“ Die Fragestellung ist berechtigt und fokussiert die Effizienz des Tatausgleiches. Allerdings ist diese Fragestellung nicht nur dem Tatausgleich gegenüber zulässig, sondern auch allen anderen Maßnahmen der Strafjustiz gegenüber.

Regelmäßige Nachfragen von Auftraggebern, Zuweisern, aber auch das Reflexionsbedürfnis von NEUSTART selbst haben dazu geführt, dass der „Zentralbereich Sozialarbeit“ von NEUSTART, einen diesbezüglichen Forschungsauftrag an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie erteilte.

Untersucht wurden bundesweit die fachlichen Tätigkeitsbereiche des „Tatausgleiches“, der „gemeinnützigen Leistung“ und der „Bewährungshilfe“ im Rahmen von NEUSTART. Grundgesamtheit waren alle Fälle, die in den genannten Bereichen im Jahr 2005 abgeschlossen wurden. Für eine Stichprobe von 3.659 Personen wurden Strafregistereinträge bis Mitte 2008

erfasst und mit den Daten der Klientendokumentation von NEUSTART verknüpft und ausgewertet. Der Beobachtungszeitraum für den Rückfall lag somit zwischen 2,5 und 3,5 Jahren (für Personen, deren Fall schon zu Beginn 2005 abgeschlossen wurde, ergibt sich ein Beobachtungszeitraum von 3,5 Jahren).

Ziel und Anlage der Untersuchung

Der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe ist es, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlung abzuhalten vermag. Tatausgleich und auch gemeinnützige Leistungen im Rahmen der Diversion erhalten ihre Legitimität dadurch, dass sie rückfallvermeidend wirken sollen. Die „spezialpräventive Wirkung“ justizieller Maßnahmen zu messen, ist ein wesentliches Ziel von Studien zur Legalbewährung.

Nach Abschluss von Vermittlungen, Mediationen und Betreuungen erfahren So-

zialarbeiter häufig wenig, oder gar nichts über den Werdegang ihrer ehemaligen Klienten.

Die Studie versuchte auch, diese Lücke zu schließen. Im Zentrum der Studie standen folgende Fragen:

... ob die Klienten nach Tatausgleich, gemeinnütziger Leistung und Bewährungshilfe innerhalb von zweieinhalb bis dreieinhalb Jahren erneut straffällig und gerichtlich verurteilt werden?

... welchen Gruppen von Klienten nach welchen Maßnahmen es gelingt, ein straf- bzw. verurteilungsfreies Leben zu führen

... wie die Arbeit durch Neustart im Vergleich zu Ergebnissen aus vergleichbaren Studien und Statistiken in spezialpräventiver Hinsicht zu bewerten ist.

Rückfallsraten nach strafrechtlicher Intervention dürfen keinesfalls als unmittelbare Wirkung der Maßnahmen verstanden werden. Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Erwerbsstatus sowie Vorstrafenbelastung spielen weitere Rollen, ob ein Straftäter wieder-

verurteilt wird. Um Rückfallsraten der Klienten nach unterschiedlichen Maßnahmen interpretieren zu können, benötigt man daher größtmögliches Wissen über die Zusammensetzung der Klientel in den einzelnen Maßnahmen.

ZUM TATAUSGLEICH

Stichprobe TA

Innerhalb der drei Leistungen hatte der Tatausgleich 2005 den mengenmäßig größten Anteil (11.996 Abschlüsse) an Fallabschlüssen bundesweit. (Standort Wien hatte 3.138 Fälle abgeschlossen, davon wurde jeder 30. Fall ausgewählt. Bundesweit bewegten sich die Quoten zwischen jedem 14. und jedem 4. Fall).

Insgesamt wurden im Bereich des TA Stichprobe von 1.122 Fällen gezogen.

Beschreibung der Klientel

Beim Familienstand gibt es erhebliche Unterschiede. In den Bereichen gemeinnützige Leistung und Bewährungshilfe ist der Anteil an verheirateten bzw. in Partnerschaft lebenden Klienten unterdurchschnittlich.

Im Tatausgleich haben wir es mit älteren, besser gebildeten Personen zu tun, von denen gut ein Drittel verheiratet ist. Dazu ist anzumerken, dass für „Gewalt in Beziehungskonflikten“, ein Viertel der Konflikte, die im Tatausgleich bearbeitet werden, eine Frau-/Mann-Beziehung Voraussetzung ist.

Im Gegensatz zur gemeinnützigen Leistung und der Bewährungshilfe ist der Anteil an Jugendstrafsachen weitaus geringer und beträgt insgesamt 12%. Die Hälfte aller TA-Klienten haben eine Berufsschule oder eine mittlere Schule abgeschlossen. Damit liegen die Klienten des Tatausgleiches im österreichischen Schnitt. Nur 15% haben dies im Bereich der Bewährungshilfe.

Der Anteil der österreichischen Staatsbürger, bzw. jener aus EU-Ausland oder Drittstaaten liegt beim Tatausgleich im Gesamtdurchschnitt (81% zu 19%). Hinsichtlich der Geschlechterverteilung sind 82% der Beschuldigten Männer und 18% Frauen. Gut ein Drittel der Bewährungshilfeklienten war schon vor der Zuweisung zu Neustart vorbestraft. Hingegen im Tatausgleich und bei den gemeinnützigen Leistungen handelt es sich bei der Zuweisung vorwiegend um „Ersttäter“ (89% im Tatausgleich).

Legalbewährung nach einem Tatausgleich

Die Zuweisung zum TA fand in 40% der Fälle aufgrund situativer Konflikte statt, gefolgt von Fällen bei Gewalt in Beziehungen (Konflikte im Verwandtschaftsbereich 8%, Nachbarschaftskonflikte 6%, Konflikte im sonstigen sozialen Nahbereich 12%, Konflikte am Arbeitsplatz bzw. in der Schule jeweils 2%). Hinsichtlich der Deliktkategorien dominieren im Tatausgleich strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, insbesondere einfache Körperverletzungsdelikte. Die durchschnittliche Dauer einer Mediation im Tatausgleich beträgt 73 Tage (ca. 2,5 Monate) bis zum Abschluss. Durch die Mediatoren wurden gut zwei Drittel der Fälle im Tatausgleich positiv abgeschlossen. Als negativ eingestuft wurde ein Viertel der Fälle. Negativ bedeutet,

- dass entweder das Opfer oder der Beschuldigte keine Zustimmung erteilte,
- dass es zu keiner Schadenswiedergutmachung gekommen ist,
- dass der Tatausgleich als nicht möglich eingestuft wurde und abgebrochen wurde.

Der Anteil der Klienten, die nicht rückfällig wurden, liegt insgesamt beim Tatausgleich bei 84%. Nur 16% der Klienten insgesamt wurden in einem Beobachtungszeitraum von bis zu 3,5 Jahren rückfällig.

Differenziert man nach positivem und negativem Abschluss eines Tatausgleiches, so wurden nach positiver Erledigung 86% nicht mehr rückfällig. Von denen, die verurteilt wurden, wurde die Mehrzahl (65%) genau ein weiteres Mal registriert.

Die „Rückfallsraten“ nach einem Tatausgleich sind bei Erwachsenen, Frauen und Bessergebildeten besonders niedrig und liegen bei 10%.

Bei Fällen von Gewalt in Beziehung, die zweithäufigste Konstellation im Tatausgleich, ist die Legalbewährung (kein Rückfall) mit 89% ebenfalls überdurchschnittlich gut. Zumindest aus spezialpräventiver Sicht steht dieses Ergebnis der Kritik an der Anwendung des Tatausgleiches bei dieser Art von Konflikten entgegen.

Regionale Unterschiede gibt es nicht nur in der Bewertung des Erfolges des TA durch Sozialarbeit und Justiz, sondern auch in den Rückfallsraten.

Im Oberlandesgerichtssprengel Wien liegt die Legalbewährung mit 88% am höchsten; dies ist auch auf den niedrigen Anteil von Jugendlichen zurückzuführen. Da jugendliche Straftäter öfter rückfällig werden, hängt die höhere „Rückfallsrate“ im westlichen Österreich mit ihrem mehr als doppelt so hohen Anteil unter den TA-Klienten zusammen.

Die Legalbewährung nach einem Tatausgleich konnte im Rahmen der vorliegenden Studie den Zahlen der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik gegenübergestellt werden. Verglichen wurden verschiedene Kategorien von Personen, die, nachdem sie eine einfache Körperverletzung begangen haben, entweder gerichtlich verurteilt oder dem Tatausgleich zugewiesen wurden. Die Legalbewährung ist bei den TA-Klienten deutlich besser: 41% der gerichtlich verurteilten aber nur 15% der TA-Klienten wurden rückfällig. Selbst nach der am wenigsten eingriffsintensiven Sanktion, der bedingten Geldstrafe, oder bei nicht vorbestraften Erwachsenen bleiben große Unterschiede in der Legalbewährung zugunsten des Tatausgleiches bestehen. Im Vergleich zu anderen Diversionarten ist die Rückfallsrate beim Tatausgleich am

niedrigsten. Am seltensten werden nicht vorbestrafte Erwachsene nach einem Tausgleich rückfällig (8%). Weit häufiger werden Jugendliche nach einem Tausgleich wegen einer neuerlichen Straftat gerichtlich verurteilt (37%).

Die hohe Erfolgsquote in der Legalbewährung nach einem Tausgleich beruht einerseits auf der niedrigen „Rückfallswahrscheinlichkeit“ dieser „ausgewähl-

ten Klientel“, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen werden. Andererseits zeigen die Ergebnisse, dass die Justiz in diesen Fällen zurecht auf eine formelle gerichtliche Sanktion verzichtet. Nicht zuletzt ist die gute Legalbewährung das Verdienst der Mediatoren, die offenbar die überwiegende Mehrheit der Ausgleichsgespräche zu einem positiven Abschluss bringen können.

„Legalbiografien von NEUSTART-Klienten“, erstellt von Veronika Hofinger und Alexander Neumann, Dezember 08, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Museumstraße 5/12, 1070 Wien.

Redaktionelle Betreuung:

Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, A-1020 Wien

TEL 0043 1 218 32 55-40 – FAX 0043 1 218 32 55-12 – E-Mail: michael.koenigshofer@neustart.at

BUCHTIPP:

Christoph Besemer

Mediation - Die Kunst der Vermittlung in Konflikten

Werkstatt für Gewaltfreie Aktion, Baden

ISBN 3-930010-10-0

Im Mai 2009 ist die überarbeitete und ergänzte Fassung des Standardwerkes „Mediation – Vermittlung in Konflikten“ (1993) nunmehr unter dem Titel „Mediation – Die Kunst der Vermittlung in Konflikten“ von Christoph Besemer erschienen.

Schon immer hat das TOA-Servicebüro Christoph Besemers Buch zur Mediation auf der Literaturliste empfohlen. Wie Besemer in seinem Vorwort selbst beschreibt, hat ihn „in erster Linie die Abnutzung der Druckvorlagen“ zu einer Überarbeitung bewogen. Denn inhaltlich hat sich an den Grundlagen und Methoden der Mediation nichts Grundlegendes verändert. Vielmehr hat sich die Mediation in Deutschland 16 Jahre nach Ersterscheinen der ursprünglichen Fassung in vielen Bereichen durchgesetzt. Besemer greift die Weiterentwicklung geschickt auf, ergänzt (z. B. neue Konfliktmodelle von Pat Patfoot und Rosenberg) und aktualisiert dort, wo Entwicklung spürbar ist. So fließt z. B. die 2007 erschienene „Klärungshilfe 3“ von Christoph Thomann & Christian Prior auch hier mit ein.

Wenn man Besemers Buch bisher noch nicht gelesen haben sollte, ist jetzt sicher ein guter Zeitpunkt, sich diesen – erschwinglichen – Klassiker der Grundlagen, Verfahren und Darstellung des Handwerkszeug zur Mediation in der überarbeiteten Fassung zu kaufen. Die aktualisierte Fassung mit inhaltlichen Auffrischungen und einigen neuen Kapiteln ist aber auch für KennerInnen der alten Fassung gewinnbringend.

Ein Fachbuch, das Spaß macht zu lesen. Mit Spannung aufgebaut, von den Grundlagen über die Methoden bis hin zu den einzelnen Verfahren. Klar und einfach in der Ausdrucksweise wird das, was man über das Verfahren der Mediation, die Voraussetzungen aber auch die Grenzen und das Anwenden in der Praxis wissen muss, zum wahren Lesevergnügen. Gerade hier, wo Besemer die Grenzen zu anderen Verfahren und zur Therapie eindeutig aufzeigt, Orientierung gibt bei „Haltung und Ethik des Mediators“, macht er Mut und unterstützt in der Rolle des Mediators. Auch insofern sicher immer wieder einmal lesenswert.

Mediation im Schiedsamt erfolgreich angewendet

Eike Teichert

Epilog

Ich bin seit dem Jahr 1998 als stellvertretender Schiedsmann im Amt Bad Wilsnack/Weisen, Landkreis Prignitz, Land Brandenburg, tätig. Meine Zertifizierung im Schiedsamt als „Mediator in Strafsachen“ (Ausbilder und Mentor: Gerd Delattre) wurde erfolgreich im Jahr 2006 abgeschlossen. Mangels Fallzuweisung/-en blieb es bisher dabei – bis auf einen Dienstag im April 2009 in der Schiedsstelle der Stadt Perleberg; gegenwärtig nehme ich bis zu einer Neubesetzung der Schiedsstelle der Stadt Perleberg das dortige Schiedsamtwesen wahr.

Der Fall und seine Folgen

Während an einem Dienstag der Antrag zu einem schriftlich eingegangenen Schlichtungsbegehren in meiner öffentlichen Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Perleberg studiert wurde, klopfte es zaghaft an der Tür. Vorsichtig steckte nach nochmaligem Anklopfen eine Bürgerin nur ihren Kopf durch die wirklich zaghaft geöffnete Tür und erkundigte sich, ob hier wirklich die Schiedsstelle sei. Kaum hereingebeten, standen der Rentnerin Renate R.* schon die Tränen in den Augen. Sie klagte, dass es ihr sehr am Herzen liege, endlich wieder mit ihrem Sohn Sandro* zu reden, mit welchem seit einiger Zeit Funkstille herrscht; ihr Sohn hatte doch auf dem gemeinsamen Hof die elterliche Werkstatt übernommen sowie im Erdgeschoss ihres zweistöckigen Hauses sein Büro. Zum Gang zur Schiedsstelle habe ihr Anwalt (!) geraten.

Nun, endlich mal ein Fall, sich selbst und die Qualität der Ausbildung zum Mediator zu prüfen, auch wenn es sich wohl hierbei nicht um eine Strafsache handelte, sondern „nur“ um Familienstreit bzw. Generationenkonflikt. Eine Mediation würde hier doch wohl weiterhelfen können, dachte ich.

Ein Termin wurde anberaumt, zu welchem die Rentnerin mit Tochter als seelischem Beistand wie auch der „beklagte“ Sohn mittleren Alters mit verbitterten Mienen erschienen. Zu Beginn der Verhandlung wurde den Beteiligten die Rolle eines Mediators (deutsch: Vermittler) erläutert. Wichtig hierbei in der Erläuterung, dass beide Parteien selbst nach einer akzeptablen Lösung suchen müssen. Unter anderem wurde auch erläutert, dass beide Parteien im günstigsten Fall gewinnen könn(t)en, wenn durch sie am Ende der Sitzung eine „Win-Win“-Situation erarbeitet wurde. Außerdem wurde als einvernehmliche Gesprächsregel festgelegt, dass man einander aussprechen lässt. (Vorab wurde den Beteiligten ein Glas Wasser serviert mit der vereinbarten „Trinkregel“: Wem Worte/Erwiderungen auf der Zunge brennen und „sofort“ raus müssen, der löscht zuerst mit einem Schluck, wobei der Schluck eine Zeitlang im Mund behalten wird.)

Und dann kam es – und anders, als erwartet. Renate R. klagte:

1. Nach notariell fixierter Übertragung des Hauses und der Werkstatt an den Sohn Sandro wurde für sie selbst ein lebenslanges Wohnrecht im Ober- und Dachgeschoss vertraglich vereinbart, nun will jedoch der Sohn im Dachgeschoss eine Wohnung zur Vermietung einbauen, um die Höhe seiner Nebenkosten bzgl. seiner Mutter (Renate R.) zu senken.

2. Die Nebenkosten der Rentnerin werden durch den Sohn als Beschenkten getragen, was dieser aufgrund der Höhe nunmehr ablehnt – außer, er darf im Dachgeschoss eine Mitwohnung einbauen.
 3. Der Sohn beabsichtige, die Flurtür des hofseitigen Hauseinganges zuzumauern, so dass sie jetzt im Morgenmantel ihren Hausmüll „über die Straße“ tragen müsse.
 4. Der Hofhund wurde mehrmals getreten und wüst beschimpft.
 5. Auf das Gebaren gegenüber dem Hund angesprochen, wurde der Sohn verbal beleidigend.
 6. Außerdem habe ihr bereits verstorbener Mann auf einem über den Hausflur separat zugänglichen Dach eines Anbaus eine Dachterrasse errichtet, deren „Fremdbenutzung“ sie ablehne.
 7. Insgesamt eine negative, aggressive Grundstimmung.
 8. ...
- Ups.

Im Verlauf des Gesprächs wurde durch beide Seiten selbst erkannt, dass eine Änderung der im notariellen Vertrag fixierten Gegebenheiten nur in beiderseitigem Einvernehmen geregelt werden können, und so lange gilt der Vertrag. Das bedeutet, dass der Sohn alles mit dem Haus machen kann, solange das Wohnrecht seiner Mutter im Ober- und Dachgeschoss nicht berührt wird.

Bezüglich der Nebenkosten wurde durch die Rentnerin eingeräumt, dass sie kein Problem damit habe, zukünftig ihre eigenen Kosten selbst zu tragen, nur wurde eben darüber noch gar nicht gesprochen.

Einen plausiblen Grund, warum der Hausmüll unbedingt im Morgenmantel „über die Straße“ zur Mülltonne gebracht werden muss (welche sich übrigens nur 10 Meter um die Ecke am Hoftor befindet), konnte sie nicht sagen; es wurde eingeräumt, dass der Hausmüll problemlos auch zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Hausmantel entsorgt werden kann.

Bezüglich des hofseitigen Hauseinganges, welchen der Sohn aus bürotechnischen Gründen (Kundenverkehr seiner Werkstatt) zumauern will, wurde erkannt, dass dieser im Eigentum des Sohnes steht – und im übrigen von Renate R. nur selten zum Betreten des Hofes genutzt wird.

Sandro R. räumte ein, dass das Treten des

Hundes sowie seine verbalen „Entgleisungen“ aus Wut über den gegenwärtigen Zustand (zerstrittene Familie) entstanden. Eine Entschuldigung seinerseits sowie die Zusage, dass sich weitere Vorfälle dieser Art nicht mehr wiederholen, wurde von seiner Mutter zwar skeptisch, aber angenommen.

Von Renate R. wurde erkannt, dass die über den gemeinsamen Hausflur separat zugängliche Dachterrasse nicht zu ihrem Ober- und Dachgeschoss gehört, demzufolge sie nicht befugt ist, alleine über deren Nutzung zu bestimmen.

Und als ein erster Schritt zum Abbau der negativen, aggressiven Grundstimmung wurde ein einfaches „Guten Morgen“ oder „Guten Tag“ vereinbart.

Prolog

Fazit nach 1 Stunde 30 Minuten: Beide Parteien drücken sich zum Besiegeln der Vereinbarungen mit Tränen in den Augen die Hände; zwar noch sichtbar zaghaft, aber – wie es scheint – glücklich.

Brief von Renate R. an den Direktor der Amtsgerichtetes Perleberg: „Die Gesprächsführung zu meinem Streitfall war eine höfliche aber deutlich und konkret. Die aufgestellten Regeln hierzu wurden von den Teilnehmern beachtet. Der Vermittler kam immer wieder auf den Ausgangspunkt der Verhandlung zurück mit dem Ziel, eine gemeinsame Gesprächsbasis zu finden. Das Ergebnis entsprach ungefähr meinen Erwartungen. Es war für die Situation hilfreich.“ (Originaltext)

Nun, ich denke, eine gelungene Verhandlung und mutige Bestätigung, dass „Mediation im Schiedsamt“ erfolgreich sein kann.

(*Alle Namen geändert)

*Eike Teichert,
Schiedsmann der Stadt Perleberg,
Landkreis Prignitz, Land Brandenburg,*

REZENSION:

Taubner, Svenja: Einsicht in Gewalt – Reflexive Kompetenz adoleszenter Straftäter beim Täter-Opfer-Ausgleich. Gießen 2008

„Die Integration der Aggression ist die zentrale Aufgabe des 21. Jahrhunderts.“ Svenja Taubner beginnt mit diesem Zitat des ehrwürdigen Psychoanalytikers Ernst Federn ihre beachtenswerte Monografie, die in der Buchreihe Forschung des Psychosozial-Verlags erschienen und zugleich Taubners Dissertation an der Universität Bremen ist. „Von diesem Ziel der ‚Zähmung‘ der Aggression im sozialisatorischen und gesellschaftlichen Prozess sind wir ... noch weit entfernt“, konstatiert sie und entwickelt vor dem Hintergrund ihrer psychoanalytischen Ausbildung ihre Theorie, dass „gewalttätiges Handeln zumeist auf ein Scheitern individueller Entwicklungsprozesse verweist“ und Strafe, wenn sie eine „psychische wie gesellschaftliche Desintegration nach sich zieht ... das Risiko (birgt), weitere Gewalttaten nach sich zu ziehen, statt sie zu verhindern“. Jede psychische und gesellschaftliche Desintegration als Folge einer strafenden Reaktion auf jugendtypische Gewalttaten erziele keine korrigierende Wirkung, sondern schade dem Täter zusätzlich und bedeute negative Effekte für sein zukünftiges Verhalten.

Taubners zentrale Fragestellung an der Schnittstelle von Kriminalwissenschaften und Psychoanalyse nimmt „in den Blick, ob Einsicht Gewalt verhindern kann und ob der Täter-Opfer-Ausgleich die Einsicht eines Beschuldigten ... fördert“. Für ihre Betrachtungen nutzt sie psychoanalytische Objektbeziehungstheorien, insbesondere das Konzept der Mentalisierung (Fonagy und seine Arbeitsgruppe), das über das Konstrukt Reflexive Kompetenz einen empirischen Zugang zum Thema Einsicht bietet. Sie stellt dabei Einzelfallanalysen von gewalttätigen Jugendlichen mit einer oftmals traumatischen Ge-

schichte ins Zentrum ihrer Untersuchung.

Taubners Arbeit besteht aus einem auch für Juristen und Pädagogen sehr leicht verstehbaren und nachvollziehbaren Theorieteil und einem umfangreichen empirischen Teil, in dem sie mit Methoden der psychoanalytischen Psychotherapie- und Bindungsforschung die Auseinandersetzung junger Männer mit ihren Gewalttaten im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleichs-Verfahren im Täter-Opfer-Ausgleich Bremen untersucht. Beispielhafte Zitate von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten führen in das Buch ein und machen den Zugang zu adoleszenztypischen Gewalttaten anschaulich. Einsichtsfähigkeit wird als eines der Hauptziele der Tätigkeit im psychoanalytisch orientierten Täter-Opfer-Ausgleich in Bremen vorgestellt, aber auch philosophische und juristische Aspekte von Einsicht werden von Taubner insbesondere vor dem Hintergrund des Jugendgerichtsgesetzes und der Genese von Jugendkriminalität und jugendtypischer Delinquenz bis hin zur antisozialen Tendenz dargestellt.

Der empirische Teil des Buches ist umfangreich in sechs Kapitel gegliedert. Zu Beginn werden Konzept und Planung der Vorher-Nachher-Pilotstudie, Durchführung und Forschungsinstrumente beschrieben und die Merkmale der Untersuchungsgruppe dargestellt. Es folgt, wie es von zahlreichen anderen Studien bekannt ist, die statistische Analyse, die Auswertung und die Diskussion der Ergebnisse. Schlussteil des Buches bildet ein umfangreicher Anhang mit Material zu der durchgeführten Studie.

Das Buch ist ansprechend und fundiert geschrieben und geht auf

juristische wie psychoanalytische Theorien in einer Form ein, die seine Lektüre spannend machen. Auszüge aus den Beschuldigten-Interviews (z.B. S. 219-232) und die Falldarstellungen (S. 238ff, 259-272) lockern auch die Theorie-teile immer wieder auf und geben lebendige Einblicke in die Lebenswelt der Adoleszenten und das Tätigkeitsfeld der Konfliktvermittler im TOA Bremen. Wie es bei einer Pilotstudie sein sollte, wirft Taubners Arbeit aber mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt. Taubner zeigt differenziert die vielfältigen Facetten des Prozesses eines TOA-Versuchs auf und lässt für eher schlichte TOA-Verfahren, die aus lediglich einem Tätereinzel-, einem Opfereinzel- und einem gemeinsamen Schlichtungsgespräch bestehen, nur gering positive oder sogar negative Effekte bzgl. gesteigerter reflexiver Kompetenz der Beschuldigten nach einem TOA-Versuch erwarten (S. 278ff). Das wäre für viele TOA-Vermittler enttäuschend und daher zunächst statistisch valide zu belegen. Aber vor allem: es müsste, wenn die Befunde sich erhärten sollten, Auswirkungen für eine stärkere klinische Orientierung von Setting und Standards aller TOA-Verfahren haben. Reflexive Kompetenz wird im Rahmen von TOA nur in Mehr-Gesprächen-Settings gefördert, wie sie im TOA in Bremen seit 1990 praktiziert werden. Taubner weist sehr gute Effekte in solchen Konfliktbearbeitungsversuchen nach, in mindestens zehn Einzelgespräche mit Beschuldigten geführt wurden. Hingegen besteht – da sind Taubners Befunde eindeutig – kein statistischer Zusammenhang zwischen erfolgreich durchgeführtem TOA und der Rückfallwahrscheinlichkeit (S. 208ff).

Frank Winter

Aus den Bundesländern

Bericht aus Rheinland-Pfalz:

1. Statistik 2008

Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass das Justizministerium Rheinland-Pfalz auf der Startseite der Website www.justiz.rlp.de die Tatsache, dass 2008 deutlich mehr Strafverfahren im Rahmen des TOA abgeschlossen wurden, zum Anlass nahm, die aktuellen Zahlen zu veröffentlichen. Im Jahre 2008 wurden insgesamt 3.988 Verfahren zugewiesen.

3.844 Verfahren wurden 2008 nach Täterzählung im Rahmen des TOA tatsächlich erledigt. Es wurden somit 642 Verfahren mehr erledigt als 2007. Mit 986 Verfahren entfallen 2008 alleine 25% auf den Landgerichtsbezirk Mainz, welcher in diesem Jahr einen enormen Zuwachs erfahren konnte.

Die Erfolgsquote liegt landesweit bei 49%. Hier wäre sicherlich noch mehr zu erreichen. Nicht selten wird die „Qualität“ der zugewiesenen Fälle von Seiten der Mediatoren in Strafsachen in Rheinland-Pfalz bemängelt. Wir würden uns eine noch bessere Fallauswahl von Seiten der Justiz wünschen. Es wäre dann unserer Einschätzung nach auch eine Erfolgsquote über 50% zu verwirklichen.

Die landesweit einheitliche Statistik ist übrigens der LAG für Täter-Opfer-Ausgleich in Rheinland-Pfalz zu verdanken. Die Vermittler haben sich selbst dazu bereit erklärt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium und den Leitenden Oberstaatsanwälten eine einheitliche Zählweise einzuführen. Hinzu kommt, dass wir festgelegt haben, die Gesamtsumme der im Rahmen der TOA-Fälle geleisteten Schadensersatzzahlungen bzw. Schmer-

zensgelder zu erfassen. 2007 kamen den Opfern, welche an TOA-Fällen beteiligt waren, insgesamt 312.026 Euro zu Gute, 2008 sogar 561.133 Euro.

2. TOA mit inhaftierten Beschuldigten (U-Haft) und Strafgefangenen

Das Justizministerium Rheinland-Pfalz hat einen Anstoß gegeben, in Form eines Projektes zu versuchen, vermehrt Fälle aus dem Bereich der Untersuchungs- sowie Strafhaft dem TOA zu zuführen. Modellartig wurde DIALOG Frankenthal ausgewählt, um gemeinsam mit der Jugendstrafanstalt Schifferstadt sowie der Justizvollzugsanstalt Frankenthal geeignete Fälle zu bearbeiten. Alle wichtigen Kooperationspartner wurden von Seiten des Ministeriums in die Planung einbezogen, so dass an den ersten Runden Tischen Vertreter des Ministeriums, die beiden Anstaltsleiter, der Leitende Oberstaatsanwalt, die beteiligten Haftrichter sowie die Sozialarbeiter der JSA bzw. JVA und die Mitarbeiter von DIALOG zusammenkamen.

Als erster Schritt wurden die Mitarbeiter des Sozialdienstes in der JSA und JVA von den Mediatoren in Strafsachen über die Auswahlkriterien geeigneter Fälle informiert. Sie sollten im Gespräch mit Gefangenen den Fokus vermehrt auch auf die Frage nach der Bereitschaft zur Durchführung eines TOA setzen.

Die DIALOG-Mitarbeiter erwarteten eine größere Menge an Fallzuweisungen, welche sich jedoch nicht einstellte. Es wurden Einzel-

fälle herausgepickt und bearbeitet. Die Erfolgsquote ist erschreckend. 12 bearbeitete Fälle wurden näher betrachtet und ausgewertet. Von den 12 Fällen war lediglich ein Fall tatsächlich zur Durchführung eines TOA geeignet. Allerdings hat die Geschädigte im Anschluss an unser Gespräch mit dem Inhaftierten auf unsere Anschreiben nicht reagiert.

In Fällen aus dem U-Haft-Bereich wurden z. B. Verfahren angeregt, in welchen der Beschuldigte keine Angaben zum Tatvorwurf machte oder gar die Tat bestritten hat.

Fazit von DIALOG Frankenthal: Sicherlich gibt es im Bereich des Vollzuges sowie der U-Haft geeignete Fälle zur Durchführung eines TOA. Diese werden jedoch Einzelfälle bleiben, welche schon immer als „Selbstmelderfälle“ eingingen und bearbeitet wurden. Eine regelhafte Einführung des TOA im Bereich JVA bindet sehr viel Arbeitskraft für alle Beteiligten mit geringen Erfolgsaussichten.

3. Erster Fachtag Täter-Opfer-Ausgleich der LAG TOA in Rheinland-Pfalz am 22.06.2009 bei der Opfer- und Täterhilfe e.V. in Mainz

Am 22.06.09 veranstaltete die hiesige LAG einen ersten Fachtag für die Mitglieder der LAG in Rheinland-Pfalz, aber auch für Interessierte außerhalb der Landesgrenze. So konnten von den 26 Teilnehmern auch einige Kolleginnen aus Hessen begrüßen.

Das Thema dieses ersten Fachtages lautete „Aussageverweigerung des

TOA-Vermittlers als Zeuge“ und bezog sich auf den Artikel aus dem TOA-Infodienst Nr. 32 vom August 2007. Jürgen Gernentz, Mediator in Strafsachen, berichtete damals gemeinsam mit seinem Rechtsanwalt, Herrn Wiedersberg, über seine persönlichen Erfahrungen zu diesem Thema.

Als Referenten konnten wir Herrn Gernentz selbst, Herrn Prof. Dr. Feuerhelm von der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen in Mainz sowie Herrn Rechtsanwalt Christian Felber gewinnen. Herr Prof. Dr. Feuerhelm referierte zu dem Thema „Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei der Arbeit mit Straffälligen“. Dieser Vortrag beinhaltet die aktuelle rechtliche Situation und diente als Einstieg in das Thema. Im Anschluss stellte Herr Gernentz nochmals seine persönlichen Erfahrungen sowie seine Einschätzung der Gesamtproblematik dar.

Herr Rechtsanwalt Felber beleuchtete seine persönliche juristische Einschätzung der Problematik. Aufgrund mangelnder Rechtsprechung in diesem Bereich kann kein abschließender Rechtsweg aufgezeigt werden. Es folgte eine rege Diskussion der Teilnehmer gemeinsam mit den Referenten.

Einvernehmliches Ergebnis war, dass den anwesenden VermittlerInnen die tatsächlichen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht bewusst und in diesem Maße bekannt waren. Die herrschende Rechtslage lässt dem Vermittler nur die Wahl zwischen zwei Übeln. Zum einen sich dem Zeugnis zu verweigern und eine Sanktion des Gerichts in Kauf zu nehmen und zum anderen gegen das Verschwiegenheitsgebot zu verstoßen und sich gegebenenfalls des Geheimnisverrats schuldig zu machen. Zum Abschluss der Veranstaltung zeigte sich bei den Teilnehmern nach wie vor großes Interesse an dem Thema sowie der Frage, wie wir Mediatoren in Strafsachen eine Schweigepflicht analog

zu den Drogenberatern erkämpfen könnten.

Es folgte daher auch die Anregung, das Thema bundesweit weiter zu thematisieren. Es würde sich durchaus ein Workshop dazu beim nächsten TOA-Forum anbieten.

4. 15 Jahre TOA im Landgerichtsbezirk Frankenthal

DIALOG Frankenthal feiert im September 2009 sein 15-jähriges Bestehen. Die Einrichtung wurde von den zwischenzeitlich bundesweit sehr bekannten Initiatoren, Herrn Leitenden Oberstaatsan-

walt Puderbach gemeinsam mit Herrn Werner Einig, Sozialarbeiter in der Justiz und Dipl.- Mediator, Vorstandsmitglied der BAG, ins Leben gerufen. Beide zeigen sich noch heute sehr engagiert, um den TOA bundesweit zu fördern und die Anwendung auszubauen. Stolz blicken wir zurück auf die vergangenen Jahre und planen daher auch im November 2009 einen angemessenen Festakt.

*Sonja Ullmann
Vorsitzende der LAG TOA
Rheinland-Pfalz*

TELEGRAMM AUS BADEN-WÜRTTEMBERG:

Am 30.06.2009 traf sich die LAG-TOA Baden-Württemberg zu ihrem Sommertermin im Jugendamt der Stadt Stuttgart.

Ebenfalls eingeladen waren hierzu Vertreter des Innen-, Justiz- und Sozialministeriums Baden-Württemberg.

Stolz konnten wir die TOA-Fallzahlen aus dem Jahr 2008 aus 18 Fachstellen, die in unterschiedlicher Trägerschaft TOA mit jugendlichen und heranwachsenden Tätern durchführen, präsentieren:

1577 Ausgleichsverfahren mit 2029 Opfern und 2283 Tätern wurden im Jahr 2008 erfolgreich abgeschlossen. Die ausgehandelte Schmerzens- bzw. Schadensersatzsumme betrug dabei insgesamt 157 647,02 Euro.

Außerdem wurden zwei Opferbefragungsstudien aus den TOA-Stellen Reutlingen und Böblingen vorgestellt, sowie die Ergebnisse einer Magisterar-

beit, die am Soziologischen Institut der Universität Tübingen angefertigt wurde. Alle drei Studien kommen zu dem Ergebnis, dass der Grad der Zufriedenheit mit dem durchgeführten Ausgleichsverfahren bei den Beteiligten hoch ist und es auch bleibt, wenn eine zweite Befragung nach mindestens 6 Monaten durchgeführt wird.

Thematisiert wurde mit der „ministeriellen“ Runde außerdem der Stand der Umsetzung des neuen baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, das TOA innerhalb des Vollzugs festschreibt und verbesserte Möglichkeiten, den TOA in die juristische bzw. polizeiliche Aus- und Weiterbildung zu integrieren.

*Gabriele Goerke-Rexroth
für die LAG TOA Baden-Württemberg*

Bericht aus Bremen:

5. Bremer TOA-Kongress „20 Jahre TOA und soziale Mediation in Bremen“

Vom 13. bis 15. November 2008 fand der 5. Bremer TOA-Kongress zum 20-jährigen Jubiläum des TOA in Bremen statt. Claus Bertram, 1. Vorsitzender des PsychKon e.V., eröffnete die Tagung in der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen. Mehr als 130 Teilnehmer und Gäste aus Deutschland und Österreich verfolgten die spannenden Fachvorträge von Herrn Prof. Dr. Georg Bruns und Herrn Prof. Dr. Heinfried Duncker zu den Themen Paar- und Stalking-, bzw. Beziehungskonflikte. Nach Hip-Hop-Darbietungen von jungen Menschen aus einem sozialen Brennpunktquartier Bremens referierte Frau Dr. Svenja Taubner zum Thema „Einsicht in Gewalt – Junge Menschen im Täter-Opfer-Ausgleich“ über ihre jüngst veröffentlichte Rückfallstudie nach TOA.

Den Abschluss des ersten Tages bildete eine festliche Abendveranstaltung zum Jubiläum, zu der neben vielen Kooperationspartnern auch langjährige Begleiter und Unterstützer des TOA Bremen erschienen waren.

Den zweiten Tag leitete Herr Prof. Dr. Arthur Hartmann, 1. Vorsitzender des TOA Bremen e. V., mit einem Vortrag zum Thema „Soziale Mediation in Bremen“ ein, in dem er die Besonderheiten des Bremer TOA-Ansatzes ausführlich würdigte. Mehr als 80 Teilnehmer nahmen anschließend an insgesamt acht Workshops zu TOA-nahen Themen wie „Mädchengewalt“, „Stalking“, „Konfliktschlichter mit Migrationshintergrund“, „Schulmediation“, „TOA bei schweren Straftaten“ u.a. teil. Diese Worksho-

ops wurden von externen Fachreferenten und Mitarbeitern des TOA Bremen durchgeführt.

Weiterfinanzierung des Stalking-KIT

Nach 2-jähriger Projektlaufzeit des über das AGIS-Programm der EU geförderten Pilotprojekts „Kriseninterventionsteam Stalking und häusliche Gewalt“, wurde das Stalking-KIT ab 1. Januar 2009 in eine Regelfinanzierung überführt. Die Arbeit von Frauke Dziomba und Frank Winter hat in der großen Mehrzahl der Fälle zur Beendigung des Stalkings geführt und eine deutliche Entlastung für die Strafverfolgungsbehörden gebracht. Seit Projektbeginn wurde mit der Bearbeitung von mehr als 280 Akten begonnen. Das Stalking-KIT hat sich außerdem als niedrigschwellige Anlaufstelle für viele SelbstmelderInnen auch außerhalb eines anhängigen Strafverfahrens etabliert.

Frank Winter

Bericht aus Hessen:

Die LAG TOA Hessen hat ihren lang gehegten Plan umgesetzt, für 2008 die Anzahl der von den Mitgliedern bearbeiteten Jugendfälle statistisch zu erfassen und zu veröffentlichen.

Der ursprüngliche Beschluss, eine detailliertere Auswertung mit differenzierter Ergebniskontrolle, analog der für das Justizministerium geführten Erwachsenenstatistik zu erstellen, konnte nicht umgesetzt werden. Ein solches Vorhaben braucht längere Vorlaufzeiten und Kapazitäten für die Erfassung und Zusammenführung der gesammelten Daten.

Der ursprüngliche Vorschlag der Sprecherin, die Auswertung analog des BAG-Vorschlags vorzunehmen, hatte keine Mehrheit gefunden.

Der Wortlaut der Pressemitteilung ist in dieser Ausgabe des Infodienstes auf Seite 49 nachzulesen.

Mehrere Mitglieder der LAG nahmen an einer Veranstaltung der LAG Rheinland-Pfalz zum Thema Zeugnisverweigerung teil. Die Brisanz dieses Themas wurde erneut offenkundig. Aus den Reihen der Teilnehmenden kam der Wunsch, das Thema politisch weiter zu verfolgen, auch beim kommenden TOA-Forum in Potsdam.

Birgit Steinhilber

Sprecherin LAG TOA Hessen

PRESSESTIMMEN

PRESSEMITTEILUNG der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich in Hessen

Frankfurt, den 12. Juni 2009

Landesarbeitsgemeinschaft TOA Hessen fordert Landesmittel für den Täter-Opfer-Ausgleich in Jugendstrafverfahren.

Bekanntgabe der ersten hessenweiten Auswertung belegt erfolgreiche Arbeit.

„Der Täter-Opfer-Ausgleich in Jugendstrafverfahren ist in Hessen ist auf einem guten Weg“ erklärte Birgit Steinhilber, Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft TOA Hessen, heute in Frankfurt. „Erstmals in der Geschichte ihrer Zusammenarbeit legen die in der Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Träger eine gemeinsame Bilanz ihrer Arbeit vor und geben somit einen repräsentativen Überblick über die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Jugendstrafverfahren für das Jahr 2008.“

Im Jahr 2008 seien demzufolge 902 Beschuldigte in 585 Verfahren in den Täter-Opfer-Ausgleich einbezogen worden. Hinzu käme eine vergleichbare Anzahl der ebenfalls am Verfahren beteiligten Geschädigten.

Nach Auskunft der Sprecherin beziehe sich die vorgelegte Auswertung auf die Städte Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Gießen, Fulda, Bad Homburg und Offenbach sowie die Landkreise Bergstraße, Groß-Gerau, Gießen, Main-Taunus, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Darmstadt-Dieburg, Hochtaunus und Limburg-Weilburg.

Für das Jahr 2008 sei die Arbeit von 13 Anbietern (5 freie Träger und 8 Jugendämter) ausgewertet worden. Unter den 5 größten Anbietern befänden sich ein Jugendamt und vier freie Träger. Diese Fachstellen bear-

beiteten rund 80 % des Fallaufkommens im vollspezialisierten Modus. Der Arbeitsauftrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestünde bei der Vollspezialisierung ausschließlich in der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die verbleibenden 20% der Fälle seien von sieben Jugendämtern und einem freien Träger im teilspezialisierten Modus bearbeitet worden. Die dortigen Vermittlerinnen und Vermittler seien auch mit anderen Tätigkeiten im Rahmen von Jugendgerichtshilfe oder freier Straffälligenhilfe betraut. Alle in der Landesarbeitsgemeinschaft organisierten Vermittlerinnen und Vermittler seien jedoch als Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen ausgebildet und bürgten somit für die erforderliche Qualität des Angebotes, betonte Steinhilber.

„Der Täter-Opfer-Ausgleich in Jugendverfahren erweist sich als passgenaues Instrument, das von Beschuldigten und Geschädigten sehr gut angenommen wird. In Erwachsenenverfahren tun sich die Beteiligten meist sehr viel schwerer an gütlichen Regelungen mitzuwirken. Die Quote der erfolgreich abgeschlossenen Jugendverfahren, in denen eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann, liegt zwischen 70 und 80%“, hob die Sprecherin hervor.

Bestandteil der Einigungen seien auch Vereinbarungen über Schadenswiedergutmachungen und Schmerzensgeldleistungen an die Geschädigten. Die Option zur Nutzung eines Opferfonds spielte dabei eine wichtige Rolle. Bei Bedarf könnten über dieses Instrument zinslose Darlehen vergeben werden, die von den Beschuldigten durch gemeinnützige Arbeitsleistungen oder Ratenzahlungen getilgt würden. „Die Beschuldigten wirken so aktiv an der Regulierung des entstandenen Schadens mit, übernehmen auch materielle Verantwortung für ihr Handeln und entkommen der Schuldenfalle. Die Geschädigten erhalten zeitnah Gelder, auf die sie selbst bei unbestreitbaren Ansprüchen lange oder ganz

verzichten müssten“, hob Steinhilber die Vorteile des Verfahrens hervor.

Große Pluspunkte sei in vielen Fällen neben Tataufarbeitung und Konfliktregelung auch die Befriedung und die für viele Geschädigte wichtige Sicherheit, sich wieder angstfrei bewegen zu können.

„Beim Täter-Opfer-Ausgleichs werden auch kreative Regelungen vermittelt. Von Sachgeschenken über Veranstaltungskarten, Essenseinladungen, Hilfe bei Gartenarbeiten etc. sind dem Einfallsreichtum der Beteiligten wenig Grenzen gesetzt“, lobt Steinhilber.

Während das Hessische Justizministerium alljährlich die statistische Auswertung für den von dort geförderten Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht mit Erwachsenen veröffentliche, habe es bislang kein Äquivalent für das entsprechende Angebot in Jugendstrafverfahren gegeben. Die LAG sehe dabei einen Zusammenhang mit der vor Jahren gestrichenen Landesförderung. Für die LAG komme es jetzt darauf an mit der vorgelegten statistischen Erfassung für das Jahr 2008 den Blick für diese wichtige Arbeit zu schärfen. „Insbesondere in Anbetracht der Erfolgsquoten im Jugend TOA sollte das Augenmerk der Verantwortlichen sich darauf richten, sowohl für die Strafrechtspflege als auch für Geschädigte und Beschuldigte ein qualitativ hochwertiges, flächendeckendes Angebot an Möglichkeiten zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bereitzustellen“, forderte die Sprecherin abschließend.

Birgit Steinhilber,
Sprecherin LAG TOA Hessen
Telefon 069 921056750
c/o TOA-Vermittlungsstelle,
Rechneigrabenstraße 10,
60311 Frankfurt am Main

Impressum



Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktmediation

Aachener Straße 1064

D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband

für Soziale Arbeit, Strafrecht

und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre

Regina Delattre

Evi Fahl

Bearbeitung und Druck

Kohlhammer und Wallishäuser GmbH,

Hechingen

Auflage: 1500

ISSN 1613-9356

Die veröffentlichten Artikel sind
namentlich gekennzeichnet und
geben ausschließlich die Meinung
der/des Unterzeichnenden wieder.



